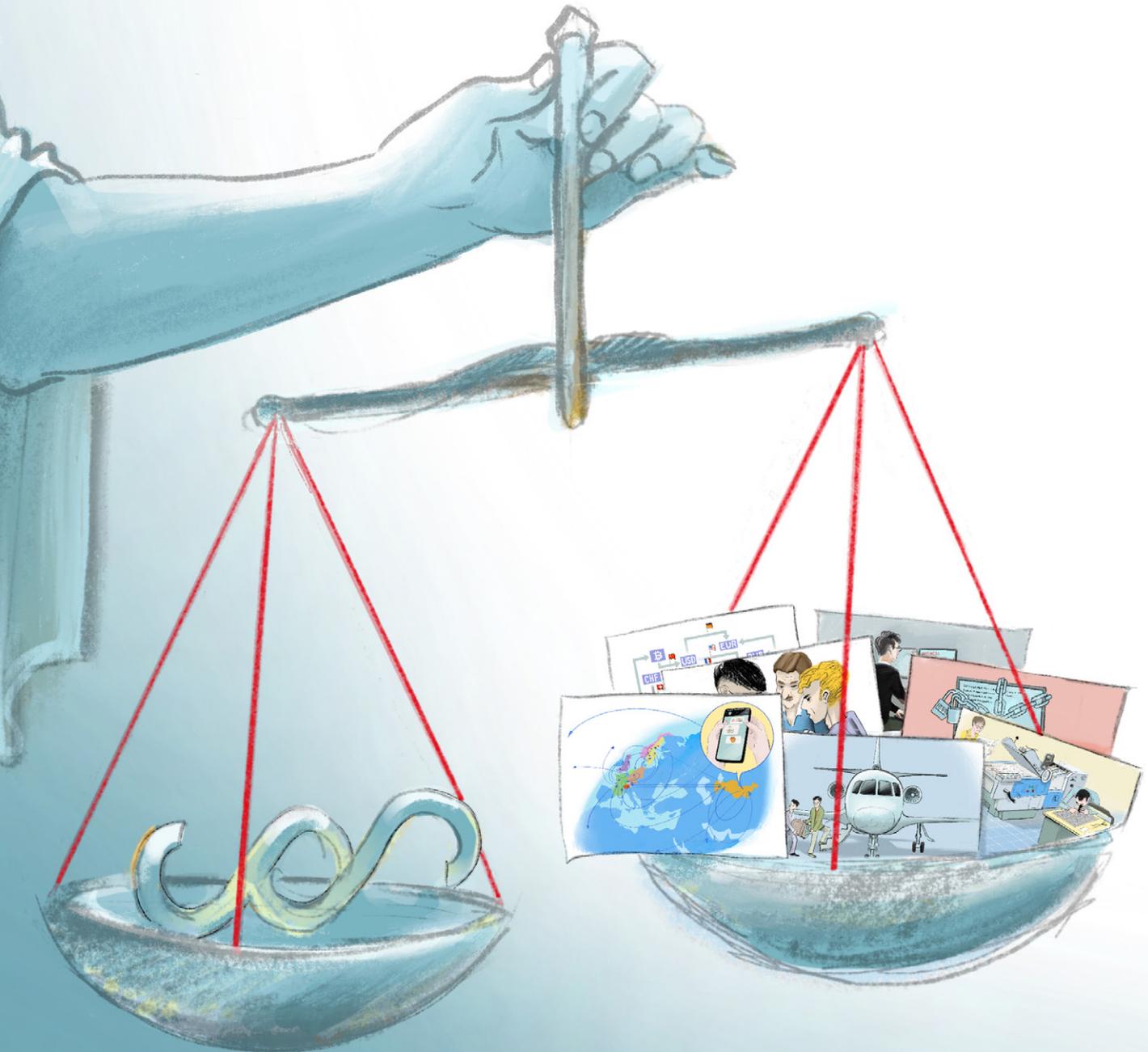


Tätigkeits- bericht 2023

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2023
an die Aufsichtsbehörde



Editorial



Geschätzte Leserinnen und Leser

Auch 2023 war ein bewegtes Jahr, das uns alle mit Ereignissen im In- und Ausland betroffen gemacht oder beschäftigt hat. Umso wichtiger ist es, dankbar zu sein für den Frieden, den wir in der Schweiz erleben dürfen. Dieser ist nicht zuletzt auf unser politisches System und den Rechtsstaat zurückzuführen. Als dessen Repräsentantin ist es Aufgabe der Bundesanwaltschaft (BA) und insbesondere auch meine als Verantwortlicher für diese Organisation, den sozialen Frieden zu gewährleisten.

Unsere Gesellschaft wird immer mehr auf die Probe gestellt, dies haben uns gerade die vergangenen Jahre klar vor Augen geführt. Umso wichtiger ist es, dass wir uns auf den Rechtsstaat verlassen können. Daran haben neben der Politik und der Gerichte vor allem auch die Strafverfolgungsbehörden ihren Anteil. Nur wenn alle ihren Beitrag leisten – sowohl in den Ermittlungen als auch in den Verfahren –, können auch die richtigen Ergebnisse erzielt werden.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Recht nicht immer gefühlte moralische Gerechtigkeit bietet; weder für die Geschädigten, die Täterschaft, die Öffentlichkeit noch für die Mitarbeitenden der BA. Es handelt sich um Leitlinien, die in einem politischen Prozess geschaffen wurden. Fehlende oder unzureichende Leitlinien müssen durch die Herbeiführung von Gerichtsentscheiden zuweilen noch skizziert werden.

Die BA hat auch 2023 ihren Beitrag zum Funktionieren des Rechtsstaates geleistet, dies kann ich mit Fug und Recht behaupten. Es wurden mehr Strafverfahren eröffnet als noch im Vorjahr und zahlreiche Strafverfahren erledigt. Darunter befanden sich unter anderem mehrere komplexe Verfahren mit internationalen Auswirkungen, die zur Anklage gebracht werden konnten, aber auch andere, in denen der Tatverdacht trotz umfangreicher Ermittlungen nicht erhärtet wurde. Bei unserer Arbeit geht es immer um die Suche nach der Wahrheit; sei diese für die Beschuldigten belastend oder entlastend. Umso wichtiger ist es, dass wir die begrenzten Ressourcen zielführend einsetzen, was dank des grossen Engagements der Mitarbeitenden, Anpassungen in der Organisation aber auch mit der Schwerpunktsetzung erfolgt ist. Um wirksam und effizient zu bleiben, ist es meiner Ansicht nach aber unabdingbar, dass die Strafverfolgungsbehörden angesichts der immer komplexer werdenden Strafverfahren und Rahmenbedingungen zeitgemässe rechtliche Instrumente erhalten, zum Schutze der Gerechtigkeit.

Es ist mir ein Anliegen, mich bei den Mitarbeitenden für ihr Engagement, aber auch bei den Politikerinnen und Politikern für ihr anlässlich der Wiederwahl deutlich signalisiertes Vertrauen zu bedanken. Dies erlaubt es der Bundesanwaltschaft, sich auch 2024 auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren: die Verfolgung von Straftaten in ihrer Zuständigkeit.

Dr. Stefan Blättler

Bundesanwalt
Bern, April 2024

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

1 Stellung der BA (organisatorisch)	7
2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)	7
3 Geschäftsleitung und zentrale Gremien	8
4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA	9
5 Aufsichtsbehörden	9
6 Kontakte im In- und Ausland	10
7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	12

Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)	16
1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST).....	16
1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO)	19
2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)	21
2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW).....	21
2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei (GW)	24
2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK)	26
3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)	28
3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe (RH)	28
3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE).....	30
3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO)	32
3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität (CY)	34
4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)	36
5 Abteilung Generalsekretariat (GS)	38
5.1 BA Transformation und Projekte.....	38
5.2 BA Betrieb	39
5.3 BA Technologie.....	41
5.4 BA Operationen	41
5.5 Code of Conduct	45
6 Kommunikation	46
6.1 Interne Kommunikation	46
6.2 Externe Kommunikation	46

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2023)	47
--	----

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

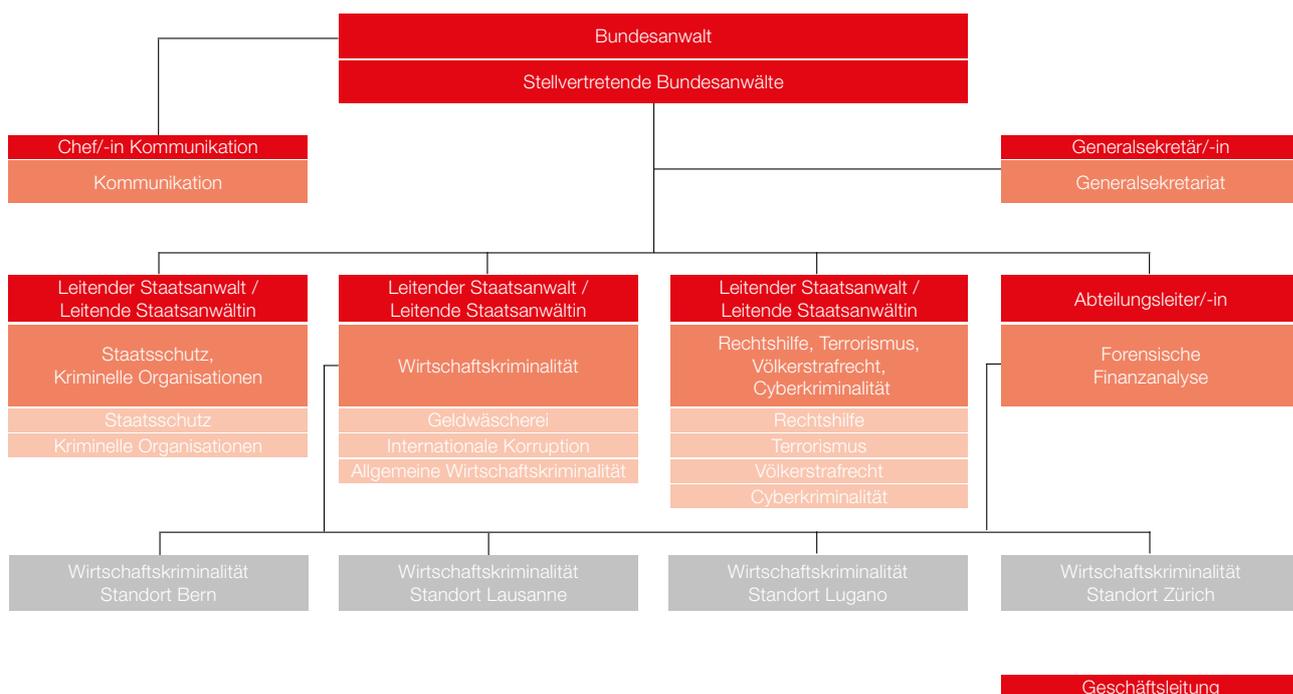
1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht. Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonaler bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und internationale Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

Organigramm der Bundesanwaltschaft





Bundesanwalt Stefan Blättler (Mitte) mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten Ruedi Montanari (rechts) und Jacques Rayroud.

3 **Geschäftsleitung und zentrale Gremien**

Am 14. Juni 2023 bestätigte die Vereinigte Bundesversammlung den Bundesanwalt Stefan Blättler und seine beiden Stellvertreter Ruedi Montanari und Jacques Rayroud für eine weitere Amtszeit von 2024 bis 2027. Der Bundesanwalt wurde mit dem hervorragenden Ergebnis von 209 von 210 gültigen Stimmen wiedergewählt.

Zunächst als Pilotversuch eingeführt, hat sich die Geschäftsleitung (GL) in ihrer erweiterten Ausgestaltung auch im Berichtsjahr bewährt. Neben dem Bundesanwalt und seinen Stellvertretern gehören auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Leiter der Forensischen Finanzanalyse, die Generalsekretärin und die Kommunikationschefin zur ständigen Besetzung.

An den regelmässig stattfindenden GL-Sitzungen werden der gegenseitige Informationsaustausch und eine *unité de doctrine* sichergestellt. Zwei Mal im Jahr lädt der Bundesanwalt die deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu einer erweiterten GL-Sitzung ein, in der themenübergreifende Fragestellungen diskutiert werden.

Operativer Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB prüft ausgewählte neue Eingänge im Kerngeschäft insbesondere hinsichtlich der Frage der Bundeszuständigkeit. Der Ausschuss entscheidet zudem unter Einbezug der Fachkompetenzen der Abteilungen über das weitere Vorgehen (Eröffnen einer Strafuntersuchung mit Zuweisung in das entsprechende Portfolio, Weiterleiten an die zuständige kantonale Behörde, Verfügungen einer Nichtanhandnahme, Vornehmen weiterer Abklärungen etc.).

Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR)

Als gemeinsames Gremium von BA und Bundeskriminalpolizei (BKP) hat der seit 2008 bestehende SAR die Aufgabe, konkrete verfahrensbezogene Problemstellungen zu lösen, Fragen der operativen Zusammenarbeit zu klären sowie den Einsatz der BKP-Ressourcen zu steuern.

Er ist zudem die gemeinsame Plattform von BA und BKP zur Behandlung von Fragen, welche die Anwendung des Straf- und Strafprozessrechts sowie deren strukturelle Umsetzung in der gemeinsamen Praxis betreffen.

Ab Anfang 2023 stellte der SAR fest, dass die BKP nicht mehr über genügend Ressourcen verfügt, um die neuen Verfahren, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, zu bewältigen. Es wurden verschiedene Abklärungen verlangt, die ergaben, dass die Anzahl der Inspektoren, die für die Verfahren der Bundesanwaltschaft zuständig sind, nicht ausreicht, weshalb sich die Bundesanwaltschaft für zusätzliches Personal für das Bundesamt für Polizei (fedpol) einsetzte. Parallel dazu wurde viel Arbeit geleistet, um die Qualität der von der BKP eingereichten Berichte zu verbessern und deren Form zu vereinheitlichen. Diese Arbeiten werden auch 2024 fortgesetzt. Unter der Leitung des SAR wurde eine Arbeitsgruppe BA/fedpol gebildet, um die neuen Bestimmungen der StPO, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, umzusetzen, sei es in Bezug auf die Vorgehensweise oder auf die Aktualisierung der verschiedenen Materialien für die Strafverfolgung.

4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA

Die BA hat einen gesetzlichen Aufgabenkatalog und muss von Amtes wegen sämtliche in ihre Verantwortung fallenden Delikte verfolgen. Zur Erfüllung ihres Auftrages setzt die BA auf Deliktsfelder mit fachlicher Themenspezialisierung und die Bildung von Taskforces, die den abteilungsübergreifenden Informations- und Wissensaustausch sowie den Austausch mit Partnerorganisationen sicherstellen.

Um schlagkräftig zu bleiben und auf Veränderungen in der Kriminalitätsslage reagieren zu können, setzte die BA 2023 auf folgende Schwerpunkte der Strafverfolgung: Kriminelle Organisationen, Allgemeine Wirtschaftsdelikte inklusive internationaler Korruption und Geldwäscherei, Terrorismus und Völkerstrafrecht. Unter anderem infolge der zunehmenden Cyberangriffe bildet auch der Bereich Cyberkriminalität einen Schwerpunkt.

Jährlich überarbeitet die BA ihre Ziele und passt sie an die aktuellen Entwicklungen an. Im Berichtsjahr wurden folgende Ziele für 2024 erarbeitet:

Verfahrensführung weiter optimieren

Mit einem Konzept für deliktsfeld- und abteilungsübergreifende Taskforces und Instrumente zur Förderung des systematischen Wissenstransfers will die BA die Verfahrensführung noch effizienter gestalten. In Umsetzung einer Empfehlung der AB-BA soll zudem ein Controlling für die operativen Aufgaben im Generalsekretariat und für die Ermittlungsaufgaben der BKP eingeführt werden.

Nationale und internationale Zusammenarbeit stärken

Der Aufbau eines systematischen Bezugsgruppenmanagements soll die Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Partnerbehörden stärken. Ein Fokus liegt speziell auf der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der BKP und fedpol. Hierfür wird der Austausch auf allen Stufen und Deliktsfeldern ausgebaut, regelmässige operative Rapporte eingeführt und der SAR weiterentwickelt.

Nachfolgeplanung für Schlüsselfunktionen

Abgänge in Schlüsselfunktionen führen oft zu einem bedeutenden Verlust von Wissen und teilweise Verzögerungen. Ein längerfristiger Prozess für die Nachfolgeplanung mit entsprechenden Fördermassnahmen soll solche Lücken künftig vermeiden.

Digitalisierung und technologischer Wandel vorantreiben

Um so schlagkräftig wie möglich zu sein und auch zu bleiben, müssen die Strafverfolgungsbehörden mit der Zeit gehen und den technologischen Wandel mitverfolgen. Technologische Hilfsmittel zur Entlastung des operativen Kerngeschäfts wie beispielsweise die digitale Akten- und Geschäftsführung, Transkriptionslösungen und die qualifizierte E-Signatur (QES) werden von der BA (weiter-)entwickelt, umgesetzt und eingeführt. Auch interne Abläufe und Dienstleistungen werden fortlaufend digitalisiert und optimiert.

5 Aufsichtsbehörden

Die BA unterliegt der systemischen Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG). Auch 2023 fanden regelmässige Aufsichtssitzungen sowie Inspektionen statt.

Den Inspektionsbericht der AB-BA über die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften des Bundes und der Kantone im Deliktsfeld der terroristischen Straftaten und die darin veröffentlichten Empfehlungen hat die BA zur Kenntnis genommen. Nicht zuletzt mit Blick darauf, dass die zwei untersuchten Verfahren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts nach den erstinstanzlichen Urteilen noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren, verzichtete der Bundesanwalt darauf, Aussagen der Aufsicht zu einzelnen Verfahrenshandlungen zu kommentieren. Es ist Aufgabe der AB-BA, die BA und ihre Tätigkeit zu kontrollieren, Optimierungspotenzial zu orten und Empfehlungen auszusprechen. Diese werden

in jedem Fall sorgfältig geprüft. Bereits vor Erscheinen des Berichts wurden Massnahmen an die Hand genommen und umgesetzt, welche die wichtige Zusammenarbeit mit den nationalen und insbesondere den kantonalen Partnerorganisationen weiter verbessern.

In einem weiteren Bericht publizierte die AB-BA die Resultate ihrer ordentlichen Inspektion 2022, in der sie die Verfahrenseinstellungen und Nichtanhandnahmen aus den Jahren 2016–2020 untersucht hat. Auch die Empfehlungen zur Optimierung der Geschäftsverwaltung und der Darstellung der Verfahrenserledigungen in den Geschäftsberichten sowie zur Verteidigung von Beschuldigten in Bundesstrafverfahren hat die BA zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der ohnehin laufenden Entwicklung und Einführung der digitalen Akte und des damit verbundenen neuen Geschäftsverwaltungssystems werden verschiedene Vorschläge geprüft. Letztlich ist für die BA jedoch immer ausschlaggebend, ob die erwarteten Ergebnisse von zusätzlichen Erfassungen es rechtfertigen, die mit Verfahren betrauten Personen abseits ihrer Kernaufgabe weiter zu absorbieren. Zudem hält die BA fest, dass sie im Zusammenhang mit dem Erlassen von Strafbefehlen die geltenden gesetzlichen Regelungen umsetzt.

Weiter rapportierte die BA zuhanden der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen (Subkommissionen Gerichte/BA) der eidgenössischen Räte.

6 Kontakte im In- und Ausland

Im Berichtsjahr fanden neben den rechtshilfeweisen und aufgabenbedingten Kontakten in den jeweiligen Verfahren zahlreiche persönliche Treffen mit Vertretern der Kantone, von Bundesbehörden, Behörden anderer Staaten sowie internationalen Organisationen statt. Diese persönlichen Austausche des Bundesanwalts sowie seiner Stellvertreter und weiterer Beteiligter tragen wesentlich zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und festigen die gute nationale und internationale Zusammenarbeit.

Mehrere Dienstreisen führten unter anderem in verschiedene Regionen von Italien, um mit den dortigen Behörden die Strategie im Rahmen von Verfahren im Bereich der Kriminellen Organisationen zu besprechen. Der Bundesanwalt traf zwei Mal den *Procuratore nazionale antimafia e antiterrorismo* Italiens, Giovanni Melillo, um die weitere Zusammenarbeit der beiden Länder übergeordnet zu besprechen. Im September fand in London die jährliche Konferenz und Generalversammlung der internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (*Inter-*

national Association of Prosecutors, IAP) statt, während der sich der Bundesanwalt mit Homologen aus verschiedenen Ländern der ganzen Welt traf.

Mehrere Treffen mit verschiedenen parlamentarischen Kommissionen und Bundesbehörden fanden des Weiteren unter anderem aufgrund der Vorkommnisse rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, der Folgen der kriegerischen Handlungen Russlands und der Cyberangriffe statt.

Nationale Kontakte

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die Zusammenarbeit mit fedpol und den zugehörigen Organisationseinheiten, darunter vor allem die Bundeskriminalpolizei (BKP), der Bundessicherheitsdienst (BSD), die Internationale Polizeikooperation (IPK) oder die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), kann auch im Berichtsjahr als konstruktiv und zielführend bezeichnet werden. Regelmässige Kontakte und Austausche fanden nicht nur in den operativen Verfahren, sondern auch auf Leitungsstufe statt. Thema waren dabei wiederholt die knappen Ressourcen im Bereich der Ermittlungen.

Beschäftigt hat die BA im Berichtsjahr der Cyberangriff auf die Firma Xplain, bei dem auch Daten von fedpol entwendet und ins Darknet gestellt wurden. Die BA hat nun die Aufgabe zu untersuchen, ob Fehler im Umfang mit vertraulichen Informationen begangen wurden.

Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der allgemeine Austausch mit dem NDB zu aktuellen Vorkommnissen erfolgte im Berichtsjahr wieder im Rahmen standardisierter Treffen im Juni und im Dezember. Nebst den regelmässigen Treffen fand der Austausch in konkreten Verfahren zeitnah und direkt statt. Der NDB ist insbesondere im Bereich Terrorismus mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner der BA. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA (TERRORIST TRACKING) festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist effizient, der regelmässige und rasche Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht in der richtigen Form bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Neben den üblichen Koordinationssitzungen fanden im Berichtsjahr einige ausserordentliche Sitzungen statt, um die Situation rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS zu diskutieren.

Im Laufe des Jahres 2023 gingen bei der BA insgesamt acht Strafanzeigen der FINMA ein. Vier der Anzeigen betrafen den Verdacht auf Ausnutzen von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturgesetzes [FinfraG], SR 958.1), eine den Verdacht auf Kursmanipulation (Art. 155 FinfraG), eine weitere den Verdacht auf verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) und zwei den Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB).

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Jahr 2023 setzten die ESTV und die BA ihre enge Zusammenarbeit fort. Dadurch konnten sie die Synergien weiterhin optimal nutzen, die sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergeben. Entsprechend war die BA wie in den Vorjahren in der Lage, potenzielle Steuerdelikte zu identifizieren. Gemäss ihrer Praxis zeigt die BA solche Fälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei den zuständigen Steuerbehörden systematisch an. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die für die Aufgabenerfüllung der BA relevant sind. Um die beidseitige Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, bestehen sogenannte *Single Points of Contact* (SPOC) als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden.

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)

Die enge Zusammenarbeit mit der SSK und deren Mitgliedern ist für die BA von hoher Priorität. So trägt der konstruktive Austausch zur gegenseitigen Information über Best Practices, aber auch zur Koordination und Durchsetzung der gemeinsamen Interessen sowie zum Umgang mit unklaren Rechtsfragen bei. Die Wichtigkeit dieses Gremiums für die BA beweist auch die Einsitznahme des Bundesanwalts im Vorstand. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete. Seit Oktober 2022 stellt die BA den Präsidenten der Arbeitsgruppe Organisierte Kriminalität.

Conférence latine des procureurs (CLP)

Die CLP spricht die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Strafverfolgungsbehörden der lateinischen Schweiz sowie des Bundes an und will deren Zusammenarbeit fördern. Einmal im Jahr findet die zweitägige Generalversammlung statt, welche die BA im Berichtsjahr ausrichten durfte. Rund 110 Mitglieder trafen sich im September in Bern und diskutierten aktuelle Themen und Herausforderungen. Verschiedene Kommissionen innerhalb der CLP befassen sich mit aktuellen Themen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung. Die Bundesanwaltschaft misst der Arbeit dieser Kommissionen, in denen sie angemessen vertreten ist, grosse Bedeutung bei. Sie ist auch mit einem stellvertretenden Bundesanwalt im Büro der CLP vertreten.

Internationale KontakteInternational Association of Prosecutors (IAP)

Die IAP – die einzige weltweite Vereinigung der Staatsanwaltschaften – hat Bundesanwalt Stefan Blättler am Dienstag, 26. September 2023, in London zum Mitglied des *Executive Committee* gewählt. Die Wahl durch die Mitglieder der Generalversammlung erfolgte auf Vorschlag des IAP-Vorstandes hin. Die BA ist überzeugt, dass die Schweizer Strafverfolgung dank der zusätzlichen Vernetzung vom Einsitz in das Gremium profitieren kann. Die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Ländern gehört denn auch zu einem der strategischen Ziele der BA.

Die IAP ist eine internationale Gemeinschaft von Staatsanwälten aus über 177 Staaten mit dem Ziel, die weltweite Festlegung und Steigerung von Standards für das berufliche Verhalten und die Berufsethik von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu unterstützen, die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Unparteilichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung zu verbessern.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Im Juni 2023 fanden das Treffen der *Law Enforcement Officials* (LEO) und die Plenarsitzung der *Working Group on Bribery* (WGB) der OECD statt, bei denen die BA vertreten war. Im LEO-Meeting wurden die Teilnehmenden über die Tätigkeit des *International Anti-Corruption Coordination Centre* (IACCC) und die Möglichkeiten dieser Plattform zur Unterstützung in Rechtshilfeverfahren wegen Korruptionsdelikten informiert. Die Schweiz ist als Beobachter beim IACCC dabei.

Weiter hat die OECD informiert, dass sie aufgrund des Ukrainekriegs und des Ausschlusses der Russischen Föderation aus der WGB Budgetprobleme hat, sodass verschiedene geplante *High-Level Missions*¹ (unter anderem diejenige in die Schweiz, aber auch nach Finnland, Ungarn und Südkorea) verschoben werden mussten. Eine *High-Level Mission* in die Schweiz erachtet die OECD als notwendig, da sie ihre Forderungen nach einer Gesetzgebung zum Schutz von Whistleblowern und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen noch nicht als umgesetzt betrachtet.

Financial Action Task Force (FATF)

Die BA beteiligt sich innerhalb der Schweizer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) als Expertin an den Arbeiten der FATF. Die BA verfasst aufgrund der Expertise in ihrer Zuständigkeit in der Strafverfolgung im Bereich von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Stellungnahmen und erarbeitet Vorschläge. Die BA koordiniert zudem die Erhebung von Statistiken für die FATF, welche sowohl von der BA selbst als auch von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden. Zudem beteiligt sich die BA an den Arbeiten der Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) und von deren Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF auf nationaler Ebene die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung identifizieren und beurteilen. Damit setzt der Bundesrat die entsprechende Empfehlung der FATF zur nationalen Beurteilung der Risiken um.

NADAL-Netzwerk

Im Mai 2023 fand in Malta die 14. Konferenz des Netzwerks der Staatsanwaltschaften oder gleichwertiger Institutionen bei den Obersten Gerichtshöfen der EU-Mitgliedstaaten (NADAL-Netzwerk) statt. Auf Einladung der Generalstaatsanwältin von Malta nahm auch der Schweizer Bundesanwalt zum ersten Mal an diesem Treffen teil, dessen Ziel der Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretern der obersten Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten der EU ist. Stefan Blättler hielt einen Vortrag zum Thema «Datenschutz und Bekämpfung der Finanzkriminalität aus der Sicht einer Schweizer Strafverfolgungsbehörde».

¹ Mit einer *High-Level Mission*, bestehend aus dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, dem Leiter der Abteilung für Korruptionsbekämpfung und mehreren Delegationsleitern von Arbeitsgruppenmitgliedern, will die OECD im entsprechenden Land seinen Forderungen Nachdruck verleihen.

7 **Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber**

Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der revidierten Strafprozessordnung

Per 1. Januar 2024 wurde die revidierte Strafprozessordnung eingeführt. Bereits im Berichtsjahr beschäftigte sich die BA intensiv mit den Vorbereitungen darauf. Es galt etwa, das Verfahrenshandbuch sowie diverse weitere Formulare an die neuen Bestimmungen anzupassen oder die technischen Möglichkeiten für die reibungslose Umsetzung des neuen Art. 78a «Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der Einvernahme» zu schaffen. Eine neue Software für eine automatische direkte Transkription der audiovisuellen Einvernahmen ermöglicht der BA einen deutlich effizienteren Ablauf. Ein wichtiger Punkt für die BA sind auch die revidierten Bestimmungen im Zusammenhang mit Siegelungen. Mit der Einschränkung der Siegelungsgründe etwa und der Verkürzung von Fristen will der Gesetzgeber Entsiegelungsverfahren verkürzen und damit zu einer Beschleunigung insbesondere von komplexen Strafverfahren beitragen.

Weiter zu erwähnen sind die Einvernahmepflicht der beschuldigten Person, die neu gilt, wenn zu erwarten ist, dass ein Strafbefehl eine Freiheitsstrafe für diese zur Folge hat, sowie die Ausweitung der Rechte der Opfer auf Information. Gänzlich aufgehoben wurde die Beschwerdemöglichkeit der BA gegen verschiedene Entscheidungen des Zwangsmassnahmengerichts, beispielsweise betreffend die Haftentlassung einer beschuldigten Person. Es wird sich zeigen, welche Auswirkungen diese Anpassungen in der Praxis haben werden.

Vergleichsverfahren für Unternehmen mit organisatorischer Anpassung und Rück-erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge

Keinen Eingang in die revidierte Strafprozessordnung fand bedauerlicherweise der bereits 2018 formulierte Vorschlag der BA, in Anlehnung an das aus dem angelsächsischen Recht bekannte Institut des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA) oder der *Convention judiciaire d'intérêt public* (CJIP) in Frankreich die Möglichkeit zu schaffen, mit Unternehmen, die mutmassliche Fälle im Bereich des Unternehmensstrafrechts (Art. 102 StGB) selbst anzeigen oder mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafuntersuchung umfassend kooperieren, eine Vergleichslösung zu finden, die ihnen eine Verurteilung erspart. Die BA schlägt vor, die Unternehmen im Rahmen des Vergleichs zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Geldbusse und zur Rückzahlung der unrecht-

mässig erzielten Gewinne zu verpflichten. Des Weiteren sollen sie den durch ihre Tätigkeit verursachten Schaden wiedergutmachen und die Unternehmensstruktur so reformieren, dass eine Wiederholung des Verstosses nicht möglich wäre. Die zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Unternehmen ausgehandelte Vergleichslösung soll von einem Gericht genehmigt werden. Die BA ist nach wie vor der Meinung, dass ein solches Vergleichsverfahren im Schweizer Unternehmensstrafrecht dringend notwendig ist.

Mehrere Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht

Im Bereich Wirtschaftskriminalität hat die BA im Berichtsjahr mehrere Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht, davon vier gegen die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts und eine gegen das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (ZMG). Letztere wurde wegen Rechtsverzögerung (Art. 94 BGG) eingereicht und betrifft ein Entsigelungsverfahren in einem Verfahren wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB). Das Verfahren kann nicht weitergeführt werden, da hierfür zentrale Asservate seit Februar respektive Oktober 2020 blockiert sind und noch kein Entscheid des ZMG absehbar ist. Die BA fordert in ihrer Beschwerde die umgehende Fortführung des Verfahrens.

Die vier anderen Beschwerden richten sich gegen Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts. Die BA rügt mehrfach die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV), des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 StPO) und des Fairnessprinzips (Art. 3 Abs. 2 StPO) sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Gesetzgebung für Kronzeugen ist nach wie vor notwendig

Das Fehlen einer Kronzeugenregelung im Schweizer Strafrecht ist ein aktuelles Thema, das durch Bundesanwalt Stefan Blättler verschiedentlich angesprochen wurde. Insbesondere anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen hat er mehrfach die Wichtigkeit betont, dass diese Debatte auf parlamentarischer Ebene wieder aufgenommen wird. Mit dem im September 2023 eingereichten Postulat «Einführung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia» (23.4008²) von Nationalrat Alex Farinelli forderte die grosse Kammer den Bundesrat in einem neuen Anlauf auf, sich mit der Thematik zu beschäftigen. Bedauerlicherweise hat sich die Exekutive wiederum gegen die Einführung einer Kronzeugenregelung ausgesprochen.

Im Dezember fasste der Ständerat nach und hiess das Postulat «Prüfung einer Kronzeugenregelung» (23.4317³) seiner Kommission für Rechtsfragen gut. Der Bundesrat soll in einem Bericht die Vor- und Nachteile einer Kronzeugenregelung darlegen. Auch diesem Postulat stand der Bundesrat negativ gegenüber. Die Kommission hat das Postulat nach einer Anhörung von Bundesanwalt Stefan Blättler schliesslich trotzdem beschlossen.

Die BA wird an ihrer Forderung nach einer Kronzeugenregelung weiterhin festhalten. Die Erfahrungen mehrerer Länder, darunter Italien, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten, zeigen, dass eine solche Kronzeugenregelung eine effektivere Bekämpfung von kriminellen Organisationen ermöglicht.

Bericht Bundesrat zu Postulat Jositsch: Heutiges System hat sich bewährt

In seinem Postulat 19.3570⁴ forderte Ständerat Daniel Jositsch die Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft. Als Begründung nannte er die Kritik an der BA, die auch nach personellen Wechsels an der Spitze angehalten habe. Der Ständerat nahm lediglich die Forderung nach der Überprüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bezüglich Strafverfolgung an, worauf das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Praxis und von Fachgremien einsetzte. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, zu prüfen, ob sich die Grundstruktur der heutigen Zuständigkeitsaufteilung bewährt hat, ob es bezüglich der verschiedenen Zuständigkeitsfelder Anpassungsbedarf gibt, sowie die Stossrichtungen für notwendige Anpassungen der Zuständigkeitsordnung zu definieren.

In seinem Bericht⁵ hält der Bundesrat fest, dass sich das heutige System in seinen Grundzügen bewährt hat und keine umfassende Reform, sondern nur punktuelle Änderungen angezeigt sind. Das in den Artikeln 23 und 24 StPO vorgesehene System der Aufteilung in eine zwingende und eine fakultative Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft sowie die aktuellen Strukturen und Ressourcenverhältnisse auf Bundes- und kantonaler Ebene hätten sich bewährt. Diesem Grundgedanken folgend erachtet der Bundesrat es als gerechtfertigt, sogenannte

2 Postulat 23.4008 «Einführung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia», eingereicht am 18.9.2023

3 Postulat 23.4317 «Prüfung einer Kronzeugenregelung», eingereicht am 13.10.2023

4 Postulat 19.3570 «Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft», eingereicht am 11.6.2019

5 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3570 Jositsch vom 11.6.2019 «Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft»

«Massengeschäfte» oder «Bagatellfälle» bei Sprengstoffdelikten und bestimmten Delikten gegen die öffentliche Gewalt in die kantonale Kompetenz zu übertragen. Aufgrund der angepassten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 148 IV 247) bestünde für die BA entgegen ihren bisherigen Forderungen diesbezüglich jedoch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mehr.

Die BA hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Bundesrat im Bereich der fakultativen Zuständigkeit (allgemeine Wirtschaftskriminalität) die Festlegung eines Mindestdeliktsbetrags pro Person nicht unterstützt. Damit wird weiterhin verhindert, dass die BA sich auf die bedeutendsten Wirtschaftsstraffälle der Schweiz konzentrieren kann.

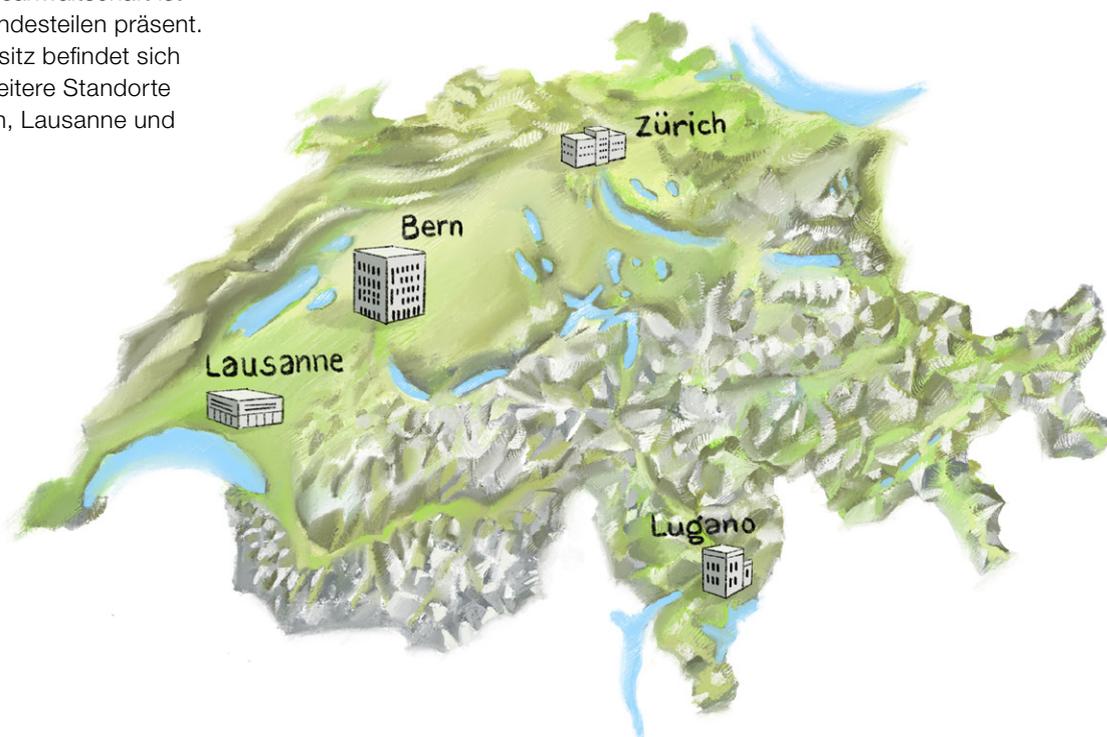
Hingegen begrüsst die BA die Haltung des Bundesrates, der die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung für sämtliche terroristisch motivierten Straftaten unterstützt. Zudem unterstützt die BA das Ansinnen des Bundesrates, im Bereich des Menschenhandels und -schmuggels keine Kompetenzänderung vorzunehmen.

Gesetzeslücke im Bereich der Kryptowerte: Die Marktmissbrauchsverbote schützen nur ganz bedingt die Kryptomärkte

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich Kryptowerte explosionsartig entwickelt. Die erhöhte Liquidität, die Intransparenz sowie die noch unklare bzw. schwache Regulierung auf nationaler und internationaler Ebene verschärfen das Risiko von Wirtschaftsstraftaten im Allgemeinen. Jüngst ist dabei auch die Thematik der Marktmissbräuche – d. h. die Manipulation der Kurse von Kryptowerten sowie die Ausnutzung von Insiderinformationen in Bezug auf solche Tokens – auf internationaler Ebene in den Vordergrund getreten. Die geltenden strafrechtlichen Marktmissbrauchsverbote des FinfraG (Art. 154 und 155 FinfraG) sind zurzeit jedoch nur in Ausnahmefällen auf Kryptomärkte anwendbar: Deren Anwendbarkeit erfordert nämlich (i) einen Bezug zu einer Effekte, (ii) die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelsystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen ist. Diese zwei kumulativen Bedingungen dürften bei den allermeisten Sachverhalten in Bezug auf Kryptowerte nicht erfüllt sein. Ausserdem sind die Vermögensstraftaten des StGB äusserst selten auf Marktmissbrauchs-Fallkonstellationen anwendbar. Der europäische Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und die entsprechende Gesetzeslücke geschlossen: Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) wurden neue spezifische Marktmissbrauchsverbote geschaffen, die neu auch die Kryptomärkte vor solchen Handlungen schützen. In der Schweiz ist dies noch nicht erfolgt.

Standorte

Die Bundesanwaltschaft ist in allen Landesteilen präsent. Der Hauptsitz befindet sich in Bern, weitere Standorte sind Zürich, Lausanne und Lugano.



Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK)

Die Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen war auch im Berichtsjahr mit konstant hohen Fallzahlen aus ausgeprägt vielfältigen Rechtsgebieten konfrontiert. So reicht das Spektrum der Zuständigkeiten vom gesamten Katalog der «klassischen Staatsschutzdelikte» gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO über Delikte im Bereich Luftfahrt (Art. 90 LFG) und weitere spezialgesetzliche Bereiche – etwa der Güterkontroll-, Kriegsmaterial-, Embargo- oder Kernenergiegesetzgebung – bis hin zum Tatbestand Kriminelle Organisationen gemäss Art. 260^{ter} StGB. Weiter erledigt die Abteilung SK Rechtshilfeverfahren, soweit diese einen Konnex zu Strafverfahren der Abteilung SK aufweisen oder verdeckte Ermittlungen beinhalten.

Die Abteilung SK leistet ganzjährig und BA-übergreifend den Pikettdienst. Aufgrund ihrer entsprechenden Erfahrungen in Pikettfällen sind verschiedene (Assistenz-) Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte in die Einsatzorganisation Terrorismus (EOT) der BA eingebunden.

Im Rahmen der Aufgabenbewältigung und zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft gehören in der Abteilung SK die gut eingespielten Abläufe, die fall- und fachspezifische Ressourcenallokation und die gute Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Partnerbehörden zu den Schlüsselfaktoren für eine effiziente und glaubwürdige Strafverfolgung.

1.1 Deliktsfeld Staatsschutz (ST)

Im Deliktsfeld Staatsschutz werden sämtliche Fälle bearbeitet, welche direkt die Landesinteressen tangieren. Das Themenspektrum ist dabei breit gefächert. So haben die Mitarbeitenden dieses Deliktsfelds auch im Berichtsjahr in Fällen von politischem oder wirtschaftlichem Nachrichtendienst, verbotenen Handlungen für einen fremden Staat, Amtsgeheimnisdelikten, Falschgeld, bis hin zu Flugunfällen, Amtsmissbrauchs- oder etwa auch Strahlenschutzdelikten zahlreiche Verfahren geführt, zur Anklage gebracht und entscheidende Urteile vor Gericht erwirken können.

Mit wiederum über 1000 Verfahrenseingängen blieb die Fallbelastung im Deliktsfeld hoch. Die Erledigungsrate ebenso – so wurden 2023 unter anderem 276 Strafbefehle erlassen oder von den 710 neu eingegangenen Massengeschäften (Falschgeld, Delikte gegen Beamte, Sprengstoff usw.) bereits 606 abgearbeitet.

2023 setzten sich die Mitarbeitenden im Staatsschutz unter anderem auch wieder mit etlichen Sprengstoffdelikten auseinander. Darunter etwa ein Verfahren gegen zwei Schweizer Staatsbürger aus Basel, deren Fall im Oktober 2023 vor dem Bundesstrafgericht verhandelt wurde und welche auf Antrag der BA vom Gericht zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Des Weiteren war die Schweiz im Berichtsjahr erneut von zahlreichen Bankomatensprengungen in allen Landesteilen betroffen. Die BA führte bis Ende 2023 Verfahren zu rund 80 Fällen und vertrat in diesem Bereich mehrere Anklagen erfolgreich vor Gericht.

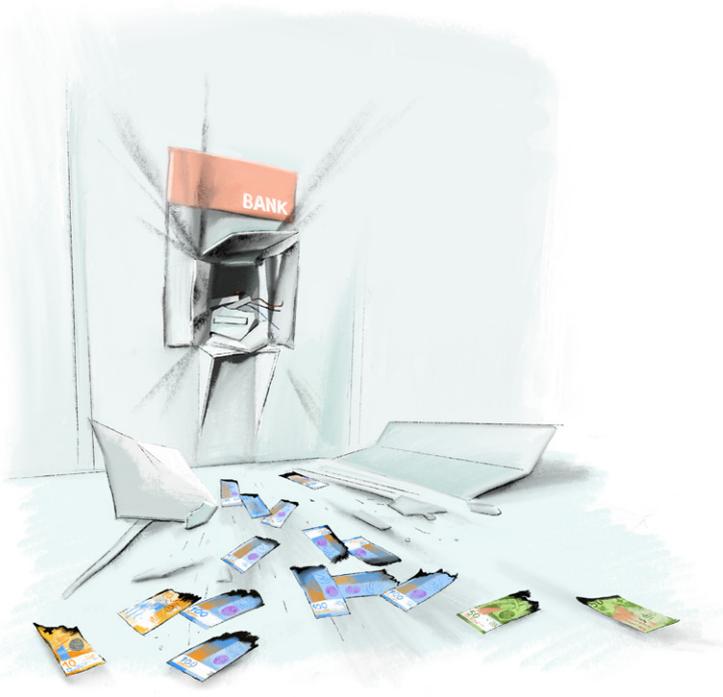
In Bezug auf die Bestechung von Amtsträgern – Delikte, welche ebenfalls im Deliktsfeld Staatsschutz angesiedelt sind – erging Ende November sodann das Berufungsurteil im SECO-Korruptionsverfahren. Die Berufungskammer bestätigte den Schuldspruch eines IT-Unternehmers und stellte zudem, teilweise in separaten Beschlüssen, die weitgehende Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils fest.

Sprengstoffanschläge in Basel: Verhandlung im Oktober 2023 vor Bundesstrafgericht

Die BA warf zwei Schweizer Staatsbürgern vor, in Basel einen Sprengstoffanschlag gegen eine Wohnliegenschaft verübt zu haben und später nach Stuttgart gereist zu sein, um dort Sprengstoff zu kaufen für weitere Sprengstoffanschläge im Raum Basel. Beides erfolgte gemäss Anklage vor dem Hintergrund von geplanten Erpressungshandlungen in finanzieller Absicht. Mit ihrem Urteil vom 27. November 2023 (SK.2023.33) ist die Strafkammer des Bundesstrafgerichts der Anklage der BA weitestgehend gefolgt und hat die beiden Beschuldigten zu Freiheitsstrafen von 60 und 74 Monaten verurteilt. Das Urteil war Ende 2023 noch nicht rechtskräftig.

Bankomatensprengungen: mehrere Verfahren vor Bundesstrafgericht

Auch 2023 konnte die BA in diesem Gebiet mehrere Verfahren trotz schwieriger Ausgangslage erfolgreich zu Ende führen. So unter anderem jenes in Bezug auf die Sprengungen in Sevelen und Neftenbach, für welche das Gericht einen rumänischen Staatsangehörigen zu einer Freiheitsstrafe von 64 Monaten verurteilte.



Deliktsfeld Staatschutz

Die BA konnte mehrere Verfahren im Zusammenhang mit Bankomaten-sprengungen trotz schwieriger Ausgangslage erfolgreich zu Ende führen.

So erwirkte sie etwa gegen einen Beschuldigten erstinstanzlich eine Freiheitsstrafe von 64 Monaten und zweitinstanzlich gegen einen anderen Beschuldigten eine Erhöhung der Freiheitsstrafe von 52 auf 72 Monate.

Bezüglich der Sprengungen in Wilchingen und Buchberg fand im April 2023 die Berufungsverhandlung statt. Auf Antrag der BA hat das Gericht die Freiheitsstrafe des Beschuldigten in Bezug auf die Sprengung in Buchberg von 52 Monaten auf 72 Monate erhöht.

Im Fall einer Bankomatensprengung in Sevelen, den die BA bereits 2021 zur Anklage gebracht hatte, hat die BA eine Beschwerde gegen das Urteil der Berufungskammer beim Bundesgericht eingelegt. Nachdem die Strafkammer den Beschuldigten erstinstanzlich schuldig gesprochen hatte, erfolgte seitens der Berufungskammer ein Freispruch.

Aufgrund von Aussagen eines Beschuldigten im Rahmen einer weiteren Hauptverhandlung zu Bankomatensprengungen (oben erwähnter Fall mit dem Urteil

von 64 Monaten Freiheitsstrafe) hat die BA beim Bundesgericht die Sistierung der hängigen Beschwerde beantragt und gleichzeitig ein Revisionsgesuch bei der Berufungssammer des Bundesstrafgerichts eingereicht. Dies entspricht dem Stand der Dinge zum Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Tätigkeitsberichtes.

SECO-Korruptionsfall:

Berufungsverhandlung vor Bundesstrafgericht

Die BA hatte in diesem Fall Ende September 2019 bzw. ergänzend Ende März 2020 Anklage erhoben. Im Rahmen der Anklage warf sie einem ehemaligen Ressortleiter im SECO vor, in seiner Funktion als Beschaffungsverantwortlicher von 2004 bis Januar 2014 im Rahmen von zahlreichen Beschaffungen im Informatikbereich für das Rechenzentrum der Arbeitslosenversicherung gegen das öffentliche Beschaffungsrecht verstossen zu haben. Er habe für sich und Dritte ungebührliche Vorteile von Vertretern verschiedener IT-Unternehmen gefordert und entgegengenommen. Als Gegenleistung habe er IT-Aufträge mehrheitlich freihändig an die von ihm bevorzugten Unternehmen vergeben und habe so den Wettbewerb ausgehebelt und die Interessen des SECO geschädigt. Den angeklagten Unternehmern warf die BA hauptsächlich vor, dem ehemaligen Ressortleiter wiederholt nicht gebührende Vorteile angeboten oder gewährt zu haben. Im September 2021 sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts auf Antrag der BA hin den ehemaligen SECO-Beamten der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt, des mehrfachen Sich-bestechen-Lassens und der Urkundenfälschung schuldig. Drei angeklagte IT-Unternehmer wurden der mehrfachen Bestechung schuldig gesprochen, ein angeklagter IT-Unternehmer zudem der mehrfachen Urkundenfälschung und der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung (SK.2020.10).

Ende 2023 fand die Berufungsverhandlung statt. Darin ging es um die Berufung des ehemaligen Ressortleiters in Bezug auf das Strafmass und um die Berufung eines angeklagten ehemaligen IT-Unternehmers, welcher die ihn betreffende Verurteilung durch die Strafkammer vollumfänglich bestritt. Mit Urteil vom 21. Dezember 2023 (CA.2022.16) bestätigte die Berufungskammer den erstinstanzlichen Schuldspruch des ehemaligen IT-Unternehmers bezüglich mehrfacher Bestechung des ehemaligen beschaffungsverantwortlichen Ressortleiters im SECO. Das Strafmass reduzierte sie leicht um einen Monat. Das Strafmass des ehemaligen Ressortleiters reduzierte die Berufungskammer von 52 Monaten auf 31 Monate Freiheitsstrafe, wovon 9 Monate unbedingt zu vollziehen seien. Die Berufungskammer stellte zudem in Folge von Rückzügen von Berufungen, teilweise in separaten Beschlüssen, fest, dass die übrigen erstinstanzlichen Schuldsprüche und Strafen in Rechtskraft erwachsen sind.

Enger und kontinuierlicher Austausch mit zahlreichen kantonalen und nationalen Instanzen

Das breite Spektrum an im Deliktsfeld Staatsschutz zu behandelnden Themen setzt einen engen und kontinuierlichen Austausch voraus mit einer ebenso grossen Vielzahl an kantonalen und nationalen Behörden, Gremien und Stellen.

So haben sich die Vertreter und Vertreterinnen des Deliktsfelds auch in diesem Jahr unter anderem intensiv mit dem Forensischen Institut Zürich (FOR) ausgetauscht, welches eine ihrer wichtigsten Partnerbehörden darstellt, insbesondere auch im Bereich der Sprengstoffdelikte.

Die zunehmende Anzahl an Fällen von Bankomatensprengungen haben auch die Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeien und Staatsanwaltschaften intensiviert. Die Zusammenarbeit ist aus Sicht der BA als sehr konstruktiv zu werten und soll auch in Zukunft weiter ausgebaut und gestärkt werden.

Im Bereich der Flugunfälle wird die BA aufgrund der Motion 18.3700⁶ von Nationalrat Martin Candinas zukünftig weitreichendere Kompetenzen erhalten. Daher haben in diesem Bereich im Berichtsjahr insbesondere zahlreiche Austausche mit den kantonalen Behörden sowie mit der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stattgefunden. Auch im kommenden Jahr wird die BA stark auf diese Austausche fokussieren.

Daneben arbeiteten die Mitarbeitenden im Deliktsfeld auch 2023 eng mit anderen Behörden zusammen, beispielsweise dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), dem Bundesamt für Polizei (fedpol) oder dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Ermächtigungsdelikte

Strafverfolgung von Bundesangestellten/ Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung durch das EJPD.

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wobei schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung jedoch bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B_142/2012 E. 2.5. vom 28.2.2013).

Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d. h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG). Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern und Bundesparlamentarierinnen wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, bedarf ebenfalls der Ermächtigung durch die zuständigen Kommissionen beider Räte (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1). In Fällen, welche die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet das EJPD nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA); Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen. Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

EJPD ändert Praxis: neu Feststellungsverfügung für Bagatellfälle möglich

Im Berichtsjahr hat das EJPD seine Ermächtigungspraxis in Bezug auf «Bagatellfälle» angepasst. Als Bagatellfall gilt beispielsweise die Fälschung eines Marschbefehls oder wenn ein Vater den Stimmzettel seines Sohnes unterschreibt. Für solche Fälle hat das EJPD neben der Verweigerung und der Genehmigung der Ermächtigung zusätzlich die Möglichkeit der Feststellungsverfügung eingeführt. Mit dieser Entscheidung stellt das EJPD formell fest, dass die politische Natur des zur Genehmigung vorgelegten Delikts nicht gegeben ist und folglich keine Genehmigung durch den Bundesrat erfordert. Im Berichtsjahr hat das EJPD eine Feststellungsverfügung erlassen (siehe Tabelle S. 19).

⁶ Motion 18.3700 «Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen», eingereicht am 15.6.2018

Von der BA 2023 gestellte Ermächtigungsanträge	Anzahl	Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt	Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert	Antrag gegenstandslos	Feststellungsverfügung	Entscheidend pendent
Antrag zur Strafverfolgungsermächtigung						
An GS-EJPD nach Art. 15 VG	4	2	0	0	0	2
An GS-EJPD nach Art. 66 Abs. 1 StBOG (inkl. Art. 302 StGB)	5	3+5*	0	0	1	1
An Kommissionen des Parlaments nach Art. 17 ParlG/Art. 17a ParlG	0	0	0	0	0	0
An Oberauditorat nach Art. 219 Abs. 2 MStG i. V.m. Art. 101a Abs. 1 MStV	0	0	0	0	0	0
Total	9	5+5*	0	0	1	3

* Im Berichtsjahr gingen fünf Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2022 betrafen: Die Ermächtigungen nach Art. 66 StBOG wurden allesamt erteilt.

1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen (KO)

Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, die auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene tätig sind, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Erschwert wurde die Arbeit im Berichtsjahr durch den Umstand, dass die Bundeskriminalpolizei (BKP) nicht über ausreichend Ressourcen verfügt, um neue Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität abzudecken.

Die Phänomene und Fälle, die diesen spezifischen Bereich betreffen, erfordern einen ständigen Informationsaustausch sowie die Weitergabe von Instrumenten, Vorgehensweisen und Erfahrungen zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung der organisierten Kriminalität beteiligten Behörden. Die im Laufe der Zeit geknüpften Kontakte werden immer wertvoller und führen häufig zu strategisch wichtigen Kooperationen, die den kontinuierlichen Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung sowie die Erleichterung und bessere Koordinierung der jeweils laufenden Ermittlungen fördern. Zu diesem Zweck hat die Abteilung SK vor Kurzem Schritte zur Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit durch zwei spezifische Initiativen unternommen, die einerseits die Zusammenarbeit zwischen der BA und den kantonalen Staatsanwaltschaften und andererseits die Strategie im Bereich der Bekämpfung des Phänomens betreffen.

Bekämpfung der kriminellen Organisationen: Verstärkung der nationalen Zusammenarbeit

Im Rahmen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK; siehe S. 11) hat die Bundesanwaltschaft die Reaktivierung der Arbeitsgruppe «Organisierte Kriminalität» nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck wurde ein neues Gremium unter dem Vorsitz des italienischsprachigen verantwortlichen Staatsanwalts des Deliktsfelds KO der BA, unterstützt von einem Kollegen aus Zürich und einem zweiten Kollegen aus dem Wallis, eingesetzt, um alle Regionen und Sprachregionen einzubeziehen. Neben der Planung und Organisation der Aktivitäten und Initiativen der Arbeitsgruppe hat der neu gebildete Ausschuss drei Grundpfeiler definiert, innerhalb deren er seinen Auftrag verfolgen und seine Ziele verwirklichen will:

- Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen: Eine effiziente und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf nationaler Ebene ist entscheidend, um das Phänomen der organisierten Kriminalität in der Schweiz zu verstehen und erfolgreich zu bekämpfen.
- Spezialisierung: Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens erfordert eine zunehmende Flexibilität der Strafverfolgungsbehörden, die sich ständig an die Dynamik und den Wandel des kriminellen Phänomens anpassen müssen. Der Dialog sowie der Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken zwischen den kantonalen und eidgenössischen Behörden sind daher ein wesentlicher Bestandteil.

- Einziehung: Von den verschiedenen Massnahmen, die innerhalb des schweizerischen Rechtsrahmens umgesetzt werden können, ist die Einziehung von Vermögenswerten, die auf kriminelle Organisationen zurückgeführt werden können, besonders wirksam und potenziell schädlich für die Organisationen selbst. Diese Massnahme kann in Zukunft weiter ausgebaut und gestärkt werden, nicht zuletzt durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund.

Die *Conférence latine des procureurs* (CLP; siehe S. 11) geht in die gleiche Richtung. Die jährliche Versammlung wird abwechselnd von einem der beteiligten Kantone ausgerichtet; die letzte Veranstaltung fand im September 2023 in Bern am Sitz der BA statt. Im Rahmen der von der CLP geförderten Aktivitäten treffen sich mehrere spezialisierte Arbeitsgruppen regelmässig, um Themen aus ihrem Fachgebiet zu behandeln und zu diskutieren. In der Arbeitsgruppe «Organisierte Kriminalität» treffen sich Staatsanwälte und Kriminalbeamte, die in den verschiedenen Kantonen und dem Bund im Kampf gegen die organisierte Kriminalität tätig sind. Im Jahr 2023 hat die Arbeitsgruppe einen Reflexionsprozess eingeleitet, der darauf abzielt, mögliche Spielräume für die Zusammenarbeit und Lösungen zu ermitteln, die zu einer Verbesserung der gemeinsamen Anstrengungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität in der Schweiz beitragen können. Zu diesem Zweck wurde mit der Unterstützung aller beteiligten Akteure eine Analyse der aktuellen Situation in den Kantonen der lateinischen Schweiz durchgeführt, um neue Modelle und Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den auf kantonaler und eidgenössischer Ebene tätigen Strafverfolgungsbehörden zu definieren.

Zuständigkeit für erste Ermittlungen

Wenn eine Straftat gemäss Strafgesetzbuch begangen wurde, kann das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit der Bundes- oder der kantonalen Behörden manchmal den Fortgang des Strafverfahrens verlangsamen und das Beschleunigungsgebot untergraben. Dringende Massnahmen wie z. B. Durchsuchungen, Vernehmungen, Festnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die für die Anklage zuständige Strafbehörde bestimmt ist. Gemäss Art. 27 Abs. 2 StPO können bei Straftaten, die ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen wurden und bei denen noch nicht feststeht, ob das Strafverfahren in die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons fällt, die ersten Ermittlungen von den Strafbehörden des Bundes durchgeführt werden. Diese Bestimmung ermöglicht es der BA, bei eindeutigen Hinweisen auf eine Straftat auf schweizerischem Hoheitsgebiet zeitnah ein Straf-



Deliktsfeld

Kriminelle Organisationen

Gute Kontakte beispielsweise zu den Strafverfolgungsbehörden von Italien führen häufig zu strategisch wichtigen Kooperationen, die den kontinuierlichen Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung sowie die Erleichterung und bessere Koordinierung der jeweils laufenden Ermittlungen fördern.

verfahren und erste Ermittlungsmassnahmen einzuleiten. Dieses Instrument hat sich im Laufe der Zeit im Kampf gegen kriminelle Organisationen bewährt und unterstützt auch die Zusammenarbeit zwischen der BA und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, zum Beispiel bei der Verhaftung von Drogenkurieren und der Beschlagnahme grosser Drogenmengen.

2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Enorme Datenmengen, die Internationalität der Verfahren, hochkomplexe (mutmassliche) Delikte und eine grosse Anzahl Beteiligter gehören – neben einer grossen medialen Aufmerksamkeit – zum Charakter und zu den Herausforderungen der grössten Abteilung innerhalb der BA.

Die Abteilung WiKri ist zuständig für sämtliche schweren Formen von internationaler und interkantonaler Wirtschaftskriminalität. Darunter fallen namentlich Fälle von internationaler Korruption und Geldwäscherei sowie andere Wirtschaftsdelikte von nationaler oder internationaler Bedeutung. Daneben werden auch Strafverfahren im Bereich der Börsendelikte (Insiderhandel, Marktmanipulation) geführt. Die Abteilung ist an allen Standorten der BA vertreten (Bern, Lausanne, Lugano, Zürich).

Bereits eine Hausdurchsuchung kann dazu führen, dass bei der BA enorme Datenmengen eingehen, die in aufwendigen Analysen ausgewertet werden müssen. Regelmässig kommt es dabei auch zu Siegelungen der Daten. Bis das Zwangsmassnahmengericht entscheidet, ob die BA Zugriff auf die versiegelten Daten erhält, können Monate, in verschiedenen Fällen gar bis zu vier Jahre vergehen. Die BA setzt grosse Hoffnung auf die neuen Bestimmungen der revidierten StPO, welche die Entsigelungsverfahren verkürzen sollen.

Internationalität der Verfahren und viele Verfahrensbeteiligte

Wirtschaftsstrafverfahren bei der BA zeichnen sich auch durch ihre Internationalität aus, wodurch sich die Ermittlungen äusserst komplex und zeitintensiv gestalten. In fast allen Verfahren muss die BA internationale Rechtshilfe beantragen. Dabei gilt es, andere Rechtssysteme zu berücksichtigen, in denen beispielsweise ein Sachverhalt anders beurteilt wird als in der Schweiz, oder den Umstand, dass ein Land aus verschiedenen Gründen wenig bis kein Interesse an einer Gewährung von Rechtshilfe zeigt.

Bei Wirtschaftsstrafverfahren sind regelmässig viele Verfahrensbeteiligte involviert, oft stehen mehrere Beschuldigte im Fokus. Zudem konstituieren sich in einigen Verfahren zahlreiche Geschädigte – teilweise weit über tausend – als Privatkläger. Die Abklärung des Sachverhalts erfordert zahlreiche Einvernahmen und die Teilnahmerechte sind zu respektieren.

Um all diesen Herausforderungen zu begegnen, die u. a. dazu beitragen, dass Strafverfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität häufig lange dauern, setzt die Abteilung auf Synergien: Die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb der BA, auf nationaler und internationaler Ebene, ist unerlässlich, ebenso wie Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen. Die Entwicklung neuer Instrumente, welche die Verfolgung von internationaler Korruption und Geldwäscherei in grenzüberschreitenden Verfahrenskomplexen begünstigen, muss ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Übernahme der Credit Suisse durch die UBS: strafrechtliche Relevanz?

Am 19. März 2023 hat die Meldung von der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS den Bankenplatz Schweiz erschüttert. Unmittelbar danach hat die BA ein internes Monitoring eingerichtet, um bei allfälligen Sachverhalten, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, umgehend aktiv zu werden. Des Weiteren hat die BA verschiedenen internen und externen Stellen Ermittlungsaufträge erteilt, um die Geschehnisse rund um die Übernahme auf allfällige Straftaten gemäss Art. 23 und 24 StPO zu untersuchen. Verschiedene Strafanzeigen, die von kantonaler Ebene eingegangen sind, wurden und werden geprüft. Es ist der BA ein Anliegen, ihrem Auftrag und ihrer Verantwortung, zu einem sauberen Finanzplatz Schweiz beizutragen, proaktiv nachzukommen.

2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW)

Das Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität umfasst einerseits Verfahren im Zusammenhang mit Finanzmarktdelikten (Marktmissbrauch), die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Andererseits umfasst das Deliktsfeld auch Fälle von Vermögensdelikten und Urkundenfälschung.

Im Bereich der Marktmissbräuche ermöglicht die Bundeskompetenz eine Spezialisierung in Bezug auf Fälle mit hoher technischer Komplexität und den Einsatz von Analytinnen und Analysten mit spezifischem Fachwissen im Bereich der Finanzmärkte. Bei der Behandlung dieser Fälle ist die Zusammenarbeit mit der FINMA besonders eng, um vorhandene Synergien zu nutzen und die Verfahrensführung auf beiden Seiten zu optimieren.

Auf internationaler Ebene wird die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch die oftmals sich gegenseitig ausschliessenden Zuständigkeiten in Fällen von Marktmissbrauch erleichtert. Der Schwer-

punkt der Strafverfolgung durch die BA liegt auf der Verfolgung von Insiderstraftaten, und zwar sowohl durch Einzeltäter als auch durch «Insiderkreise».

Im Bereich der Vermögensdelikte behandelt die BA Fälle, die eine überwiegend internationale oder interkantonale Komponente aufweisen. Es handelt sich hierbei um Fälle, die in die fakultative Zuständigkeit fallen oder angesichts der nachgelagerten Geldwäscherei zur obligatorischen Bundesgerichtsbarkeit gehören. Was die fakultative Kompetenz angeht, hält sich die BA an den Grundsatz des Primats der kantonalen Zuständigkeit. Die von der BA übernommenen Fälle betreffen insbesondere serienmässig ausgeübte Wirtschaftsstraftaten, die mit besonderen Herausforderungen verbunden sind; dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl von Geschädigten. In diesem Zusammenhang hat die BA Strategien und Instrumente zur Bewältigung dieser Herausforderungen entwickelt. Im Übrigen setzt die BA auch Lösungen zum Umgang mit der stetig voranschreitenden Digitalisierung um.

Zukunftsweisende Rechtsprechung:

Front Running als strafbarer Insiderhandel

Im Bereich der Insiderdelikte konnte die BA im Berichtsjahr eine zukunftsweisende Rechtsprechung erlangen. Erstmals hat das Bundesstrafgericht das sogenannte *Front Running* als strafbaren Insiderhandel bewertet – ein Aspekt, der bisher in der rechtlichen Lehre und Praxis ungeklärt war. Konkret hat die BA einem ehemaligen Angestellten des Finanzdepartements des Kantons St. Gallen und der St. Galler Pensionskasse vorgeworfen, seine Position als Portfoliomanager bei der Bewirtschaftung von Vorsorgegeldern der zweiten Säule der Angestellten des Kantons St. Gallen ausgenutzt zu haben. Zwischen 2008 und 2018 stimmte der Portfoliomanager rechts- und pflichtwidrig seine privaten Aktientransaktionen dergestalt auf die von ihm amtlich getätigten Aktientransaktionen ab, dass er einen privaten Gewinn von über CHF 2 Mio. realisieren konnte. Das Gericht ist den Anträgen der BA in den zentralen Punkten gefolgt und verurteilte den Portfoliomanager wegen mehrfacher ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB), mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 2 FinfraG bzw. Art. 40 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 2 BEHG) und mehrfacher Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zur Rückzahlung eines unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils in Höhe von CHF 2,3 Mio. Von den Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 + 3 StGB) und des Ausnützens von Insiderinformationen bezüglich gewisser Transaktionen wurde der Beschuldigte freigesprochen. Das Urteil vom 21. Juni 2023 war Ende Berichtsjahr noch nicht rechtskräftig, es gilt die Unschuldsvermutung.



Deliktfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität

Erstmals beurteilte das Bundesstrafgericht das sogenannte *Front Running* als strafbaren Insiderhandel.

Ein ehemaliger Portfoliomanager bei der Bewirtschaftung von Vorsorgegeldern der zweiten Säule hatte seine privaten Aktientransaktionen dergestalt auf die von ihm amtlich getätigten Aktientransaktionen abgestimmt, dass er einen privaten Gewinn von über CHF 2 Mio. realisieren konnte.

Insiderinformationen im digitalen Raum – was gilt noch als «vertraulich»?

Ein anderes Verfahren führte zur Klärung der Frage, bis wann eine Information im digitalen Raum noch vertraulich sein kann. Konkret ging es dabei um einen neuen Release einer Chat-Applikation durch eine zum tatrelevanten Zeitpunkt börsennotierte Schweizer Softwareherstellerin. Am 7. Juni 2014 hatte die Softwareherstellerin den neuen Release ihrer App ohne vorgängige Ad-hoc-Meldung im *Google Play Store* und auf ihrer Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt. Der Beschuldigte entdeckte die neue Version und gratulierte daraufhin dem damaligen CEO und dem damaligen CFO des Unternehmens dazu. Der CEO informierte den Beschuldigten, dass für den kommenden Tag *the formal announcement* geplant sei. Noch am selben Tag kaufte der Beschuldigte Aktien der Softwareherstellerin und erzielte aufgrund des am folgenden Tag als Folge der offiziellen Mitteilung angestiegenen Börsenkurses einen beträchtlichen Gewinn. Gemäss BA hat der Beschuldigte durch dieses Handeln vertrauliche Informationen zur öffentlichen Bekanntgabe der neuen App-Version als Sekundärinsider ausgenutzt. Das Bundesstrafgericht hat hingegen in erster und zweiter Instanz festgehalten, dass die Information über den Release ab Verfügbarkeit des Releases auf dem *Google Play Store* und auf der Internetseite der Emittentin öffentlich war und somit nicht mehr als vertraulich gewertet werden kann (SK.2020.59 und CA.2021.13).

Verfahren des Weltfußballs: BA pocht auf eine Verurteilung für qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

Im März 2017 eröffnete die BA im Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Weltfußball ein Verfahren betreffend die Gewährung von Medienrechten der FIFA. In erster und zweiter Instanz verurteilte das Bundesstrafgericht den ehemaligen Generalsekretär der FIFA wegen mehrfacher Urkundenfälschung. In zweiter Instanz sprach die Berufungskammer zudem – im Gegensatz zur erstinstanzlichen Strafkammer – den ehemaligen FIFA-Generalsekretär und den wirtschaftlich Berechtigten von TAF Sports Marketing SA der wiederholten privaten Bestechung schuldig. Beide Kammern sahen hingegen den Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. der Anstiftung dazu weder bei den ersten beiden Beschuldigten noch bei einem dritten Beschuldigten, dem Präsidenten von beIN Media Group LLC, als erwiesen (CA.2021.3; Ende 2023 noch nicht rechtskräftig).

Den angeführten Grund, der rechtliche Aspekt des Fehlens eines Schadens⁷, möchte die BA jedoch vom Bundesgericht überprüft haben. Auf der Grundlage jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts⁸ ist die BA der Ansicht, dass der ehemalige FIFA-Generalsekretär der FIFA einen Schaden zugefügt und somit eine ungetreue Geschäftsführung begangen hat: Aufgrund der durch beide Instanzen festgestellten «Bestechungsabreden» nahm der ehemalige FIFA-Generalsekretär unrechtmässige Vermögensvorteile an, informierte die FIFA nicht über den Erhalt dieser Vorteile und gab diese Vorteile unter Verletzung seiner Pflichten als Geschäftsführer nicht an die FIFA zurück. Gemäss BA stifteten die beiden anderen Beschuldigten den ehemaligen FIFA-Generalsekretär dazu an, diese ungetreue Geschäftsführung zu begehen. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt wie immer die Unschuldsvermutung für alle drei Beschuldigten.

Abschluss des bisher schwersten Falls von Insiderhandel in der Schweiz

Des Bundesstrafgericht veröffentlichte im Berichtsjahr die Begründung des Berufungsurteils (CA.2021.19) im Verfahren gegen den prominenten Multi-Verwaltungsrat Hans Ziegler. Damit ging der bisher schwerste Insiderfall der Schweiz zu Ende. Die BA akzeptierte das Urteil und zog damit einen Schlussstrich unter die aufwendigen Ermittlungen zum mehrfachen Insiderhandel und den Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch den prominenten Multi-Verwaltungsrat sowie unter die Ausnützung von verratenen Geheimnissen durch einen *Financial Advisor* der Investmentbank Lazard GmbH. Ziegler wurde namentlich wegen der mehrfachen Ausnützung von Insiderinformationen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 148 Tagessätzen und einer Busse verurteilt. Zudem wurde ein unrechtmässiger Vermögensvorteil von rund CHF 708 000.– abgeschöpft; der Betrag fliesst in die Staatskasse. Der *Financial Advisor* wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 210 Tagessätzen und einer Busse verurteilt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits früher in einem Administrativverfahren der FINMA gegen Ziegler, das teilweise dieselben Insidergeschäfte betraf und auf Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft beruhte, rund CHF 1,275 Mio. abgeschöpft (B-4763/2017).

⁷ Siehe dazu den Tätigkeitsbericht 2022, S. 21

⁸ So insb. BGE 144 IV 294

2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei (GW)

Das Deliktsfeld Geldwäscherei der BA betrifft vor allem bedeutende Geldwäschereifälle mit grenzüberschreitendem Charakter, in denen die Vortat zur Geldwäscherei, in erster Linie Korruption und danach Betrug, im Ausland begangen wurde und die Geldwäsche des Erlöses aus diesen Straftaten bereits zu einem überwiegenden Teil im Ausland stattgefunden hat. Dieses letztgenannte Kriterium begründet die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO).

Die von der BA behandelten Fälle stammen hauptsächlich aus Anzeigen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) nach vorgebrachten Verdachtsmeldungen durch Finanzintermediäre. Die meisten Fälle weisen seit Jahren zu beobachtende Muster auf, wonach Vermögenswerte kriminellen Ursprungs, welche in die Schweiz gebracht werden, in zahlreichen Transaktionen, die oftmals in die Gerichtsbarkeit vieler verschiedener ausländischer Instanzen fallen, bereits gewaschen oder «vorgewaschen» wurden.

Diese doppelte Komponente – Vortat im Ausland und «Vorwäsche» im Ausland – stellt eine erhebliche Herausforderung in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen und den Ausgang der Verfahren dar, wobei diese stark von der von den beteiligten Ländern gewährten Rechts- hilfe abhängig sind.

So kann sich insbesondere die Schwierigkeit, den Beweis für die Vortat im Ausland zu erbringen, als un- überwindbares Hindernis erweisen. Dies, wenn das be- treffende Land die von der BA erbetene Rechtshilfe nicht, nur teilweise oder nicht binnen nützlicher Frist erbringt. Heikel ist die Situation auch dann, wenn im betroffenen Land keine Ermittlungen geführt werden. Es gilt aller- dings zu präzisieren, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung der Täterschaft in dem Land, in dem die Vortat begangen wurde, nicht zwingend erfor- derlich sind.

Diese Besonderheiten und die immer komplizier- teren Wege, die von den Geldwäschern eingeschlagen werden, erfordern auch im Bereich der Finanzanalyse erhebliche Ressourcen. Dies insbesondere, wenn nicht nur die Geldwäscherei strafrechtlich verfolgt, sondern auch die Vermögenswerte kriminellen Ursprungs gemäss dem Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen sollen, eingezogen werden sollen.

1MDB-Komplex: zwei Führungspersonen von Petrosaudi vor Bundesstrafgericht angeklagt

Im Rahmen von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Veruntreuung von mehreren Milliarden Dollar aus dem malaysischen Staatsfonds 1Malaysia Development Berhad (1MDB) hat die BA am 25. April 2023 Anklage gegen zwei Führungspersonen des Unternehmens Petrosaudi eingereicht. Den beiden Angeschuldigten wird vorgeworfen, mit der Absicht, sich oder Dritte zu bereichern, mindestens USD 1,8 Mrd. veruntreut und gewaschen zu haben. Die entsprechenden Gelder sollen vom 1MDB infolge eines Joint Venture mit Petrosaudi bezahlt und später in ein islamisches Darlehen umge- wandelt worden sein. Die vorgeworfenen Taten erstreck- ten sich über einen Zeitraum von 2009 bis mindestens 2015 und erfüllen gemäss Anklage die Tatbestände des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB), der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und der qualifizierten Geld- wäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB).

Die Strafuntersuchung der Veruntreuung von Gel- dern des Joint Venture und des islamischen Darlehens zwischen Petrosaudi und 1MDB sowie die mutmassliche Geldwäscherei dieser Beträge kann als die schweizeri- sche Komponente des «1MDB-Komplexes» bezeichnet werden, der Teil eines weitaus grösseren internationalen Musters darstellt, das bereits zahlreiche Behörden ver- anlasst hat, Strafverfahren in diesem Zusammenhang zu eröffnen. Die umfangreichen Ermittlungen, welche von der BA im November 2017 gestartet wurden, erforderten neben den Einvernahmen der Beschuldigten, Auskunfts- personen und Zeugen in der Schweiz und im Ausland die Prüfung von Hunderttausenden von Dokumenten aus den E-Mail-Registern von Petrosaudi und aus der internationalen Rechtshilfe sowie eine umfangreiche forensische Analyse der Geldflüsse.

Anklage gegen Gulnara Karimova und den ehemaligen Geschäftsführer eines Telekommunikationsunternehmens beim Bundesstrafgericht eingereicht

Als Abschluss einer Untersuchung, die aufgrund einer MROS-Meldung eröffnet wurde, hat die BA am 28. Sep- tember 2023 beim Bundesstrafgericht die Anklageschrift gegen Gulnara Karimova, Tochter des ehemaligen Präsidenten der Republik Usbekistan, Islam Karimov, und gegen den ehemaligen Geschäftsführer der usbeki- schen Niederlassung eines russischen Telekommunika- tionsunternehmens eingereicht. Gemäss Anklageschrift waren die beiden Beschuldigten an einer kriminellen Organisation beteiligt, die in verschiedenen Ländern, unter anderem in der Schweiz, aktiv war. Die Anschuldi- gungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 2005 bis 2013 und umfassen die Beteiligung an einer krimi-

Deliktsfeld Geldwäscherei

Die BA wirft Gulnara Karimova vor, über ihre kriminelle hierarchische Organisation «Office», die aus mehreren Dutzend Personen und zahlreichen Unternehmen bestanden haben soll, mehrere Hundert Millionen Franken gewaschen zu haben.



nellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB) sowie Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

Gulnara Karimova soll mindestens von 2001 bis 2013 eine kriminelle hierarchische Organisation namens «Office» aufgebaut und geleitet haben, die aus mehreren Dutzend Personen und zahlreichen Unternehmen bestanden haben soll. Diese Organisation soll Gelder, die sie bei usbekischen Telekommunikationsunternehmen eingefordert hatte, auf verschiedene Bankkonten über mehrere Länder und verschiedene Unternehmen verteilt haben, bevor sie insbesondere in der Schweiz auf Bankverbindungen überwiesen wurden, die auf den Unternehmensnamen «Office» eröffnet worden waren.

Zwischen 2018 und 2021 wurden im Rahmen der Untersuchung vier natürliche Personen wegen Geldwäscherei und Urkundenfälschung per Strafbefehl verurteilt. Mehr als CHF 340 Mio. wurden zwecks Rückführung nach Usbekistan definitiv eingezogen. Aktuell sind im Strafverfahren gegen Gulnara Karimova und den zweiten Beschuldigten Vermögenswerte in der Höhe von mehr als CHF 440 Mio. gesperrt.

Die internationale Tragweite der Angelegenheit veranlasste zahlreiche Rechtssysteme dazu, in diesem Zusammenhang und insbesondere auf der Grundlage der Informationen der BA strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten. Darüber hinaus hat die BA in Zusammenhang mit dem Verfahren zahlreiche Rechtshilfeersuchen an insgesamt 19 Länder gestellt, beziehungsweise von diesen erhalten.

Internationale Zusammenarbeit: koordinierte Operation im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

Im Juni 2023 wurden in einer gemeinsamen Operation der italienischen, deutschen und schweizerischen Behörden zehn Mitglieder eines kriminellen Netzwerks verhaftet, das in den Schmuggel von Gold und anderen wertvollen Gütern sowie in Geldwäschereiaktivitäten verwickelt war. Mehr als 150 Polizisten waren an der Operation beteiligt, die in Italien, Deutschland und der Schweiz stattfand. In der Schweiz kam es zu mehreren Hausdurchsuchungen und zwei Verhaftungen. Die BA führt in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren gegen zwei natürliche Personen, die der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB) verdächtigt werden. Diese Aktion wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ermittlungsteams (*Joint Investigation Team, JIT*) mit der Staatsanwaltschaft Mailand und mit Unterstützung von Eurojust und Europol vorbereitet und durchgeführt. Fedpol war ebenfalls beteiligt. Die JIT ist eine besondere Form der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, bei der zwei oder mehr Mitgliedstaaten und/oder andere Parteien eine zeitlich begrenzte Vereinbarung mit einem bestimmten Ziel unterzeichnen. Diese Form der Zusammenarbeit, die sich in dem oben genannten Fall als wirksam erwiesen hat, ermöglicht die Übermittlung aller Informationen, die bei den Ermittlungen in jedem der beteiligten Staaten gesammelt werden, in Echtzeit. Diese Informationen müssen dann via die formelle Rechtshilfe übermittelt werden, um als Beweismittel gebraucht werden zu können.

2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption (IK)

Die Schweiz als wichtiger internationaler Finanzplatz und Sitz verschiedener grosser Unternehmen, welche in wichtigen Wirtschaftsbereichen tätig sind (beispielsweise im Rohstoffhandel oder in den Bereichen Pharma oder Mikrotechnologie), steht regelmässig im Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Das Deliktsfeld Internationale Korruption bearbeitet Fälle von Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} StGB (strafbar seit 1.7.2006) und damit zusammenhängende Delikte. Verfahren in diesem Deliktsfeld werden häufig gestützt auf Informationen aus eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen, der BA übermittelte Meldungen der MROS oder aufgrund von Strafanzeigen eröffnet.

Zentral ist in den Fällen internationaler Korruption die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten. Bei mangelndem Strafverfolgungswillen im ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger der bestochene Amtsträger ist, werden die Untersuchung der Bestechung durch die BA und eine Verurteilung sowie auch die Restitution allfälliger in der Schweiz beschlagnahmter Bestechungsgelder massgeblich erschwert oder gar verunmöglicht. Die in diesem Deliktsfeld geführten Strafuntersuchungen weisen regelmässig einen engen Zusammenhang auf mit jenen des Deliktsfelds Geldwäscherei.

Angesichts der internationalen Tragweite solcher Verfahren und der zunehmenden Bedeutung von *global resolutions*, d. h. zwischen verschiedenen Staaten koordinierten Verfahrensabschlüssen, sind die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung. Ein besonderes Gewicht legt

die BA aber auch auf den Dialog mit den im Fokus stehenden Unternehmen, die Möglichkeit der Einreichung von Selbstanzeigen und die Kooperation des Unternehmens im Rahmen einer eröffneten Strafuntersuchung.

Schliesslich verfolgt die BA eine proaktive Strategie im Umfeld der internationalen Korruptionsermittlungen, indem sie, wenn möglich und angezeigt, ausländische Strafverfolgungsbehörden mittels spontaner Informationsübermittlung auf vorhandene Beweismittel und die Möglichkeit der Stellung eines Rechtshilfeersuchens hinweist.

Strafbefehle für zwei internationale Unternehmen

Im Bereich der Internationalen Korruption konnte die BA Ende 2022 und im Berichtsjahr zwei bedeutende Verurteilungen per Strafbefehl von internationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erwirken. Am 2. Dezember 2022 verurteilte die BA die ABB Management Services AG zu einer Busse von CHF 4 Mio., weil sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hatte, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger in Südafrika zu verhindern. Konkret bauten verschiedene Mitarbeiter der ABB ab dem Jahr 2013 ein Bestechungsschema auf, um mit überhöhten Zahlungen an Subunternehmer an Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau eines Kohlekraftwerkes in Südafrika zu gelangen. Auf diese Weise erhielt die ABB Südafrika mit Bestechungszahlungen von mindestens CHF 1,3 Mio. Aufträge im Wert von mindestens USD 200 Mio. Eine Ersatzforderung entfiel, da die ABB eine Ausgleichszahlung von USD 104 Mio. an Südafrika geleistet hat.

Deliktsfeld

Internationale Korruption

Mit der Anklage gegen Trafigura Beheer BV muss das Bundesstrafgericht erstmals die strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmens in Bezug auf Bestechung fremder Amtsträger beurteilen.



Unternehmensstrafbarkeit – wo stehen wir heute?

Land	Anteil am globalen BIP in %	Anzahl sanktionierte Unternehmen (durch Einigung oder Beschluss)	Sanktionierungen pro 1% globaler BIP-Anteil
1. Schweiz	0,47	8	17,02
2. Norwegen	0,27	3	11,11
3. Niederlande	0,77	8	10,39
4. Vereinigte Staaten	16,02	145	9,05
5. Israel	0,29	2	6,90
6. Korea	1,67	9	5,39
7. Vereinigtes Königreich	2,43	12	4,94
8. Frankreich	2,48	12	4,84
9. Belgien	0,47	2	4,26
10. Dänemark	0,26	1	3,85
11. Italien	1,99	7	3,52
12. Deutschland	3,50	12	3,43
13. Kanada	1,44	4	2,78
14. Chile	0,36	1	2,78
15. Australien	1,04	2	1,92

Quelle: OECD, *Enforcement of the Anti-Bribery Convention* (2019)

Am 27. April 2023 hat die BA das Unternehmen SICPA SA wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen zur Zahlung von insgesamt CHF 81 Mio. verurteilt. Die Strafe setzte sich aus einer Busse in Höhe von CHF 1 Mio. und einer Ersatzforderung im Umfang von CHF 80 Mio. zusammen. Aufgrund der festgestellten organisatorischen Mängel war es Angestellten der SICPA möglich, im Zusammenhang mit Geschäften in Brasilien, Kolumbien und Venezuela dort ansässige Amtsträger zu bestechen. Die beiden Strafbefehle sind rechtskräftig.

Erfolge trotz unzulänglicher Rechtslage

Die BA hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die in der Schweiz gesetzlich mögliche Maximalstrafe von CHF 5 Mio. für den Straftatbestand der Unternehmensverantwortlichkeit unzureichend ist und das Schweizer Strafrecht zudem weitere Instrumente in diesem Rechtsbereich benötigt. Erfreulicherweise hat der Ständerat im September 2023 eine Motion für die Erhöhung der Maximalbusse und einen besseren Schutz für Whistleblower gutgeheissen – ein Schritt in die richtige Richtung.

Trotz der schwierigen Rechtslage konnte die BA seit Einführung des Unternehmensstrafrechts 2003 einige Erfolge verzeichnen und insgesamt zwölf Strafbefehle sowie zwei Verurteilungen vor Bundesstraf-

gericht erreichen. Weitere rund 20 Verfahren basierend auf Art. 102 StGB sind zurzeit am Laufen. Gemessen am weltweiten BIP (siehe Tabelle) steht die Schweiz an erster Stelle im Bereich der Strafverfolgung von Unternehmen.

Neue Anklage vor Bundesstrafgericht

Dass die Schweiz aktiv in der Strafverfolgung von Unternehmen ist, zeigt auch die 2023 eingereichte Anklage gegen die Trafigura Beheer BV, einen ehemaligen und einen aktuellen Mitarbeiter des Unternehmens sowie gegen den ehemaligen CEO der staatlichen angolischen Gesellschaft Sonangol wegen Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB) respektive Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 StGB in Verbindung mit Art. 322^{septies} StGB). Die BA wirft dem Unternehmen vor, nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen in Höhe von über EUR 4 Mio. zu verhindern, welche die beiden damaligen Mitarbeiter des Unternehmens zwischen 2009 und 2011 an den damaligen CEO von Sonangol getätigt haben. Letzterer sorgte im Gegenzug dafür, dass das international tätige Rohstoffhandelsunternehmen in Angola seine Geschäftstätigkeit im Bereich der Schifffahrt, der Befrachtung und des Bunkerns aufbauen konnte. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

3 **Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)**

Im vorliegenden Berichtsjahr hat sich die kriminalpolitische Lage in allen Deliktsbereichen der Abteilung RTVC weiter zugespitzt. So führte der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer Aussetzung aller hängigen Rechtshilfeverfahren mit Russland und der Aufnahme von Ermittlungen wegen Verstössen gegen das Völkerstrafrecht. Aufgrund verdächtiger Transaktionen aus der Schweiz nach Palästina eingeleitete Vorermittlungen erhielten mit dem Angriff der Hamas auf Israel eine neue Dimension und initialisierten weitergehende Massnahmen und eine Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Taskforce Naher Osten des Bundes. Und schliesslich mussten nach Hackerangriffen krimineller Banden gegen den Bund sowie gegen IT-Unternehmen, die für kantonale Institutionen und Firmen sowie Behörden des Bundes sensible Daten verwalten, mehrere Verfahren eröffnet bzw. von den betroffenen Kantonen übernommen werden.

Diese zusätzlich zum Alltagsgeschäft zu bewältigenden Aufgaben erforderten auf allen Ebenen und insbesondere seitens der Mitarbeitenden der Abteilung RTVC zusätzliche Flexibilität und eine noch stärkere Priorisierung bei der Bearbeitung der mehrheitlich komplexen Verfahrensportfolios.

Aus der Vielzahl der im Berichtsjahr geführten Verfahren können der gebotenen Kürze wegen nur wenige Fälle exemplarisch hervorgehoben werden. Mit der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils gegen Alieu Kosiah, einen ehemaligen liberianischen Warlord, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ist ein für die Schweiz historisches und weltweit vielbeachtetes Urteil ergangen. Das auf 20 Jahre Freiheitsstrafe lautende Urteil ist ein eindrückliches Beispiel für den Willen und die Fähigkeit der Bundesanwaltschaft und der Schweiz, Völkerrechtsverbrechen konsequent und erfolgreich zu verfolgen. Mit der Einreichung der Anklage gegen den ehemaligen Innenminister von Gambia, Ousman Sonko, sowie der Anklageerhebung gegen den ehemaligen algerischen Verteidigungsminister

Khaled Nezzar setzt die Bundesanwaltschaft auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf diesen wichtigen strategischen Schwerpunktbereich ihres operativen Wirkens.

Ebenfalls bedeutende Urteile erzielte das Team des Deliktsfelds Terrorismus gegen Einzelpersonen und Gruppierungen, sei es im Fall der dschihadistisch motivierten Attentate durch radikalisierte Einzelpersonen in Morges und Lugano oder wegen zahlreichen Finanzierungs-, Propaganda- und Rekrutierungshandlungen für den IS und die Al-Qaida. Mit einem stetigen Anstieg von komplexen Fällen von Cyberkriminalität und mehreren, die Bundeszuständigkeit begründenden Ransomware-Angriffen auf Unternehmen sowie DDoS-Attacken (*Distributed Denial of Service*) auf verschiedene Websites sehen sich seit einiger Zeit die Spezialistinnen und Spezialisten des namensgleichen Deliktsfelds konfrontiert. Hierbei gelang es dem Cyber-Team u. a., einen der Köpfe einer kriminellen Gruppierung zu identifizieren und festzunehmen, die von Delhi aus operierte und 85 Schweizer Kunden um rund CHF 135 000.– betrogen hatte. Das Team der internationalen Rechtshilfe sah sich neben seinem Tagesgeschäft insbesondere mit zahlreichen rechtlich komplexen Fragestellungen und gerichtlichen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Aussetzung der Rechtshilfeverfahren mit Russland konfrontiert, welche im Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung zum Teil noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

3.1 **Deliktsfeld Rechtshilfe (RH)**

Gemäss Organisationsstruktur der BA behandeln die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe die internationalen Rechtshilfeersuchen. Sofern das Rechtshilfeersuchen einen direkten Zusammenhang mit einem in einer anderen Abteilung oder in einem Deliktsfeld geführten Verfahren aufweist, wird es normalerweise der zuständigen Verfahrensleitung übertragen. So wird die Koordination der Verfahren sichergestellt und die einzelnen Schritte können effizienter durchgeführt werden. In bestimmten komplexeren Verfahren, in denen der mit der Durchführung der Rechtshilfe verbundene administrative Aufwand das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, wird eine Taskforce eingesetzt.

Angesichts der aktuellen Kriminalitätsphänomene stellt die Beherrschung der internationalen Rechtshilfeprozesse eine zentrale Querschnittskompetenz der BA dar. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe teilen ihre Expertise mit Beratung, Beobachtung der Rechtsprechung, Ausbildung sowie durch die Unterstützung verschiedener Dienste und stehen der gesamten BA zur Verfügung (insbesondere im OAB). Umgekehrt werden in Fällen, in denen die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen spezielle Fachkenntnisse erfordert, die Spezialistinnen und Spezialisten der anderen Bereiche zu Rate gezogen.

Im Berichtsjahr hat die Mitarbeitenden des Deliktsfelds insbesondere die Frage beschäftigt, wie mit Vermögenswerten umgegangen werden soll, die bereits vor dem russischen Angriffskrieg rechtshilfeweise auf Ersuchen von Russland gesperrt worden sind. Die Bundesanwaltschaft hatte bereits kurz nach Ausbruch des Krieges als provisorische Massnahme beschlossen, die Bearbeitung russischer Rechtshilfeersuchen auszusetzen.

Bundesgericht stützt Erledigung Rechtshilfeersuchen mittels gemeinsamer Ermittlungsgruppe

Das Bundesgericht hat sich in einem Urteil im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Verdachts auf Geldwäscherei rund um die portugiesische Grossbank Banco Espírito Santo erstmals zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens mittels einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (*Joint Investigation Team*, JIT) geäußert. Eine solche haben die schweizerischen und portugiesischen Behörden aufgrund des internationalen Kontexts der Ermittlungen und der zahlreichen betroffenen Personen in der Schweiz und im Ausland gebildet. In seiner Beschwerde rügte einer der Beschuldigten, dass die Bildung der JIT die vorzeitige Übermittlung von Informationen durch die portugiesischen Behörden ermöglicht habe und dass diese Informationen nicht nur für Ermittlungshandlungen, sondern zur Findung eines endgültigen Entscheids verwendet worden seien. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und stützte so die Praxis der BA der Rechtshilfe mittels JIT (1C_127/2023).

Geldwerte des Sendero Luminoso zugunsten von Peru eingezogen

Mit der Vollstreckung eines Einziehungsurteils hat die BA Peru dabei unterstützt, ein düsteres Kapitel im Zusammenhang mit der Terrororganisation *Sendero Luminoso* abzuschliessen. Das Urteil des Sondergerichts für die *extinción de dominio* (Auslöschung des Eigentumsrechts) betraf ein Konto bei einer Schweizer Privatbank, das einer peruanischen Staatsbürgerin zugeordnet wurde, die *Sendero Luminoso* finanziell und logistisch unterstützt hat. Die BA hat die betroffenen Vermögenswerte bereits im Jahr 2017 beschlagnahmt und auf Basis eines ersten Rechtshilfeersuchens von Peru 2018 blockiert. Im Juli 2020 folgte ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen mit der Bitte um Aufrechterhaltung der Sperre. Im September 2021 dann folgte das Ersuchen um Vollstreckung des Einziehungsurteils. Ende 2022 verfügte die BA die Rückerstattung zur Einziehung der Vermögenswerte in Höhe von rund USD 900 000.– an den Staat Peru. Diese Entscheidung wurde 2023 rechtskräftig und die Gelder wurden an das Bundesamt für Justiz (BJ) weitergeleitet, das für eine mögliche Teilung dieser Werte mit Peru zuständig ist.

Vor Ausbruch des Ukraine Konflikts gesperrte russische Gelder bleiben gesperrt

Anfang des Berichtsjahres hat das Bundesgericht einen dringend notwendigen Entscheid getroffen, wie mit Vermögenswerten umgegangen werden soll, die bereits vor dem russischen Angriffskrieg rechtshilfeweise auf Ersuchen von Russland gesperrt worden waren. Die Bundesanwaltschaft hatte bereits kurz nach Ausbruch des Krieges u. a. als provisorische Massnahme beschlossen, keine Rechtshilfe mehr an die Russische Föderation zu gewähren, die Vermögensbeschlagnahmen jedoch aufrechtzuerhalten. Mit seinem Entscheid vom 30. Januar 2023 stützt das Bundesgericht das Vorgehen der Bundesanwaltschaft, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte bis auf Weiteres gesperrt bleiben (1C_477/2022).

Das Bundesgericht wird in Kürze erneut zu dieser Frage Stellung nehmen müssen, nachdem das Bundesamt für Justiz gegen einen Entscheid des Bundesstrafgerichts, der die Freigabe der gesperrten Gelder anordnete, Beschwerde eingelegt hat (RR.2022.183).



Deliktsfeld Rechtshilfe

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) eröffnet neue Möglichkeiten, welche die europaweite Verfolgung von Straftaten künftig vereinfachen dürfte.

Neue Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Europäischer Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Seit dem 15. Februar 2023 kann die Bundesanwaltschaft im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) neu auch mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammenarbeiten. Bisher war das nicht möglich, und Rechtshilfeersuchen der EU-Behörde mussten abgelehnt werden. Die neue Verordnung über die Zusammenarbeit mit der EUSTa erlaubt nun die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Schweizer Rechtshilfegesetzgebung. Insbesondere ermöglicht die Verordnung den Austausch von Informationen und Beweismitteln wie Zeugenaussagen, Gegenständen oder Dokumenten. Dies dürfte die europaweite Verfolgung von Straftaten künftig vereinfachen.

3.2 Deliktsfeld Terrorismus (TE)

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen im Deliktsfeld Terrorismus auf rund 100 hängige Verfahren angestiegen. Diese sind hauptsächlich im Bereich des dschihadistisch motivierten Terrorismus zu verorten. Im Rahmen mehrerer Gerichtsverfahren konnte die BA weitere entscheidende Urteile erwirken und damit auch zur Klärung bislang offener Rechtsfragen beitragen.

Die seit Jahren auf einem hohen Niveau stabilen und aktuell noch angestiegenen Fallzahlen zeigen auf, dass das Phänomen des dschihadistisch motivierten Terrorismus in der Schweiz nach wie vor sehr präsent ist. Für die BA stellt das Deliktsfeld Terrorismus weiterhin einen strategischen Schwerpunkt dar.

Thematisch umfassen die Verfahren ein breites Spektrum an Sachverhalten. Es geht unter anderem um Rekrutierung für verbotene Terrororganisationen, Finanzierung derselben, Propaganda, um dschihadistisch motivierte Reisende oder um Rückkehrer.

Bereits vor den tragischen Ereignissen in Israel und dem Gazastreifen im Berichtsjahr hat die BA Ermittlungen aufgenommen in Bezug auf mögliche Finanzierungstätigkeiten von Personen in der Schweiz zugunsten der Hamas. Auch hat sie sich in der Rolle einer Beobachterin in die Arbeiten der zu diesem Thema gebildeten Taskforce des Bundesrates eingebracht.

Für die Führung der Verfahren im Bereich Terrorismus ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerbehörden unabdingbar, weswegen die BA auch in diesem Jahr bestrebt war, diese Kooperationen noch zu intensivieren.

Mehrere bedeutende Urteile

Auch 2023 hat die BA mehrere Anklagen im Bereich Terrorismus eingereicht und bedeutende Urteile erwirken können. Darunter das Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zum dschihadistisch motivierten Attentat in Lugano. Das Gericht hat die Freiheitsstrafe auf Antrag der BA erhöht auf zehn Jahre und sechs Monate. Zudem hat es erstmals festgehalten, dass – wie von der BA angeführt – Idealkonkurrenz besteht zwischen den Straftaten des mehrfachen versuchten Mordes und der Widerhandlung gegen Art. 2 des Al-Qaida/IS-Gesetzes.

In mehreren Verfahren konnte die BA die Rechtsprechung festigen hinsichtlich des obligatorischen Landesverweises bei der Straftat des Verstosses gegen Art. 2 des Al-Qaida/IS-Gesetzes. In einem Urteil von 2021 hatte die Berufungskammer des Bundesstraf-

gerichts der Auffassung der BA erstmals Recht gegeben, wonach durch das Gericht in Art. 66a Abs. 1 StGB eine durch ein Versehen des Gesetzgebers entstandene Lücke gefüllt werden muss, damit auch der Verstoss gegen Art. 2 des Al-Qaida/IS-Gesetzes eine Katalogtat für den obligatorischen Landesverweis darstellt. In mehreren erstinstanzlichen Urteilen 2023 stellte sich die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ausdrücklich gegen diese Rechtsprechung. Auf jeweilige Berufung der BA hin bestätigte die Berufungskammer allerdings die Lückenfüllung.

Hausdurchsuchungen und Festnahmen in der Westschweiz

Die BA hat im August mehrere Hausdurchsuchungen in den Kantonen Waadt und Neuenburg durchgeführt und vier Personen festgenommen. Den Beschuldigten werden verschiedene Unterstützungshandlungen zugunsten einer terroristischen Gruppierung vorgeworfen. Die entsprechenden Verfahren waren per Ende 2023 noch am Laufen.

Deliktsfeld Terrorismus

Die BA hat mehrere Anklagen im Bereich dschihadistisch motivierter Terrorismus, unter anderem wegen Verbreitung von Propaganda, eingereicht und bedeutende Urteile wegen Widerhandlung gegen Art. 2 des Al-Qaida/IS-Gesetzes erwirken können.



Rechtsfragen: Idealkonkurrenz zwischen den Straftatbeständen des mehrfachen versuchten Mordes und der Widerhandlung gegen Art. 2 des Al-Qaida/IS-Gesetzes

Im Verfahren zum dschihadistisch motivierten Attentat in Lugano 2020 hat die BA mit ihrer Berufung zur Klärung einer bislang offenen Rechtsfrage beigetragen, welche auch für andere Verfahren in diesem Bereich von Bedeutung sein wird. Die Strafkammer hatte erstinstanzlich entschieden, dass zwischen den beiden titelgenannten Straftatbeständen keine Idealkonkurrenz bestehe, weil der Tatbestand von Art. 2 des genannten Bundesgesetzes hinter den Tatbestand des mehrfachen versuchten Mordes zurücktrete (sogenannte «unechte Konkurrenz»).

Im Berufungsverfahren hat die BA geltend gemacht, dass zwischen den beiden Tatbeständen echte Konkurrenz anzuerkennen sei und dass die Beschuldigte für den Sachverhalt des Messerangriffs dementsprechend wegen beider Straftatbestände schuldig gesprochen werden müsse. Die Berufungskammer ist dieser Argumentation vollumfänglich gefolgt und hat mit ihrem Urteil CA.2022.27 festgehalten, dass Idealkonkurrenz zwischen den beiden Tatbeständen besteht. Aufgrund dessen und aufgrund der Schwere des zweiten Mordversuchs hat das Gericht die gegen die Beschuldigte verhängte Freiheitsstrafe auf zehn Jahre und sechs Monate erhöht. Das Urteil kann noch weitergezogen werden.

Fokus auf weiterer Stärkung nationaler und internationaler Zusammenarbeit

Eine enge und effiziente Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerbehörden ist einer der Schlüsselfaktoren für die erfolgreiche Bekämpfung des Terrorismus. Die BA hat daher auch in diesem Jahr einen Fokus auf den Auf- und Ausbau dieser Beziehungen gelegt und sich mit verschiedensten Behörden und Gremien auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene ausgetauscht.

Auch fortgesetzt wurden unter diesem Gesichtspunkt die Treffen mit den *Single Points of Contact* im Bereich Terrorismusbekämpfung (SPOC T). Die kantonalen Staatsanwaltschaften haben gegenüber der BA je einen solchen SPOC T bezeichnet, welcher der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Straftaten dient. An regelmässig stattfindenden Treffen tauscht sich die BA mit den SPOC T über gesammelte Erfahrungen, offene Fragen und gegenseitige Bedürfnisse aus. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist aus Sicht der BA als sehr eng und konstruktiv zu werten, sie wird die Zusammenarbeit mit den SPOC T künftig noch verstärken.

3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht (VO)

Obwohl Völkerrechtsverbrechen bisher stets ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen begangen wurden, hat die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen mit der Unterzeichnung des Römer Statuts ein klares Zeichen zugunsten der strafrechtlichen Repression gesetzt: Die Schweiz soll keinesfalls Personen als Zufluchtsort dienen, die mutmasslich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben.

Seit der Inkraftsetzung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung und der entsprechenden Anpassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1. Januar 2011 sind in Friedenszeiten ausschliesslich die Bundesbehörden für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Täter auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Staat oder an ein internationales Strafgericht ausgeliefert wird, dessen Zuständigkeit von der Schweiz anerkannt wird (Art. 264m StGB).

Die Sachverhalte, die den Verfahren im Bereich Völkerstrafrecht zugrunde liegen, ereignen sich typischerweise im Ausland und liegen teilweise viele Jahre zurück. Diese Umstände gestalten die Strafuntersuchungen vielfach schwierig und aufwendig. Zu den wiederkehrenden Herausforderungen gehört insbesondere die Erhebung von Beweisen. Oft sind Aussagen von Opfern und Zeugen die einzigen Beweise. Die manchmal fehlende Bereitschaft des Tatorstaats, die Ermittlungen durch Rechtshilfe zu unterstützen, und/oder lange Rechtshilfeverfahren sowie der Umfang und die Komplexität der Strafuntersuchungen erschweren die Ermittlungen zusätzlich.

Im Bereich Völkerstrafrecht umfasst die anspruchsvolle Vorabklärungsphase insbesondere die Frage, ob die dem Völkermord, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen zugrunde liegenden kontextuellen Elemente erfüllt sind (Voraussetzung der Zuständigkeit).

Ehemaliger Innenminister von Gambia wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt

Die Bundesanwaltschaft hat am 17. April 2023 nach einer über sechsjährigen Strafuntersuchung beim Bundesstrafgericht Anklage gegen den von 2006 bis 2016 amtierenden Innenminister der Republik Gambia, Ousman Sonko, eingereicht. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in seinen jeweiligen Amtsfunktionen systematische und ausgedehnte Angriffe während der gewaltsamen Repressionen durch die Streitkräfte des gambischen Präsidenten Yahya Jammeh unterstützt, daran teilgenommen und sich nicht gegen diese gestellt zu haben. Die Tatvorwürfe beziehen sich auf eine Zeitperiode von 2000 bis 2016 und sollen insbesondere den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 264a StGB erfüllen.

Dem Angeklagten wird unter anderem vorgeworfen, im Zusammenhang mit fünf Ereignissen an Tötungen, Folterungen, Vergewaltigungen und illegalen Inhaftierungen beteiligt gewesen zu sein, diese angeordnet, ermöglicht und/oder nicht verhindert zu haben.

Die umfangreiche Untersuchung, in deren Folge nun Anklage beim Bundesstrafgericht eingereicht wurde, umfasste neben zahlreichen Befragungen des Beschuldigten rund 40 Einvernahmen von Privatklägern, Auskunftspersonen und Zeugen sowie sechs Reisen der Verfahrensleitung nach Gambia im Rahmen der Rechtshilfe.

Klage gegen ehemaligen algerischen Verteidigungsminister

Nur wenige Monate später, am 28. August 2023, hat die Bundesanwaltschaft Anklage gegen den ehemaligen algerischen Verteidigungsminister und HCE-Mitglied, Khaled Nezzar, eingereicht. Gemäss der Anklageschrift wird ihm vorgeworfen, zwischen 1992 und 1994 im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Algerien gegen das Kriegsvölkerrecht gemäss den Genfer Konventionen verstossen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Namentlich hat die BA elf Sachverhalte mit jeweils mehreren Tatvorwürfen dokumentiert. Den mutmasslichen Opfern sollen Folter mit Wasser und/oder Stromstössen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sowie Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit zugefügt worden sein. Zudem sei es zu willkürlichen Inhaftierungen und Verurteilungen sowie extralegalen Exekutionen gekommen. Jeden dieser Fälle nahm Nezzar gemäss Anklage wissentlich und willentlich in Kauf, koordinierte ihn oder ordnete ihn an. Ihm wird demnach vorgeworfen, das Kriegsvölkerrecht gemäss Art. 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in Verbindung mit Art. 4 und 6 des Zweiten Zusatzprotokolls von 1977 zu den



Deliktsfeld Völkerstrafrecht

Die Verurteilung von Alieu Kosiah wegen der Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeigt, dass die Schweiz durchaus in der Lage ist, Fälle des Völkerstrafrechts erfolgreich zu verfolgen und zu beurteilen.

Genfer Abkommen verletzt zu haben, was gemäss Art. 109 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes in der zur Tatzeit gültigen Fassung (aMStG) in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 aMStG strafbar ist, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB) begangen zu haben. Der Beschuldigte verstarb Ende Dezember 2023, bevor es zu einer gerichtlichen Beurteilung der Tatvorwürfe kam.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: ein historisches Urteil

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hat am 1. Juni 2023 Alieu Kosiah der Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden. Dies als Mitglied einer Rebellenmiliz während des von 1989 bis 1996 dauernden

Bürgerkriegs in Liberia. Es hat die Höchststrafe von 20 Jahren Freiheitsstrafe, welche die Strafkammer in erster Instanz verhängt hatte, bestätigt. Es handelt sich um das erste Mal, dass in der Schweiz eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgesprochen wurde. Der Entscheid der Berufungskammer bestätigt, dass die Schweiz in der Lage ist, Fälle des Völkerstrafrechts zu verfolgen und zu beurteilen. Es ist auch erfreulich, dass die umstrittene Frage der zeitlichen Rückwirkung der heutigen Bestimmungen über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Sache geklärt wurde. Diese Frage ist auch für andere Fälle der BA von entscheidender Bedeutung, die sich diesbezüglich in Zukunft auf diese Entscheidung stützen kann. Die BA sieht sich mit diesem historischen Urteil in ihren Anstrengungen bestätigt, Straftaten im Bereich des Völkerstrafrechts konsequent zu verfolgen.

3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität (CY)

Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Diebstahl und Weiterverbreitung von vertrauenswürdigen Daten oder Stilllegung von Servern – Cyberangriffe nehmen weiterhin stark zu, die Täterschaft wird immer professioneller und deren Verfolgung entsprechend komplexer.

In der Schweiz betreffen Cyberangriffe die Bereiche Cyber Defence, Cybersicherheit und Cyberkriminalität. Die BA verfolgt jene Straftaten, die technisch hochkomplex sind, eine hohe Internationalität und die Phänomene der Cyberkriminalität im engeren Sinne aufweisen, also jene, welche nur mittels der neuen Technologien und des Internets möglich sind.

Die Zahl der Cyberdelikte, sei es im Kleinen durch Angriffe auf Private, aber auch im grossen Stil mit dem Ziel, systemrelevante Infrastrukturen oder Organisationen zu schädigen, sind auch im Jahr 2023 weiter gestiegen. Zudem hat sich die technische Komplexität der Fälle auch in Bezug auf die Vorgehensweise sowie die Technologien sowohl bei der Begehung der Straftaten als auch bei deren Anonymisierung erheblich verändert.

Die Herausforderungen im Deliktsfeld Cyberkriminalität sind dementsprechend vielfältig:

- Die Täterschaft ist infolge der verwendeten komplexen Anonymisierungstechniken sehr schwer zu identifizieren.
- Der hochgradig internationale Charakter der Cyberkriminalität erschwert die Strafverfolgung insbesondere aufgrund der langsamen internationalen Rechtshilfe.
- Die von den Tätern hinterlassenen Spuren sind digitale Daten, die von Natur aus flüchtig und daher schwieriger zu sammeln sind.
- Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist interdisziplinär und erfordert die Kombination mehrerer Bereiche: Recht, Technik, forensische Ermittlungen und weiterer.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren im Kampf gegen die Cyberkriminalität ist daher der Schlüssel zum Erfolg. Die BA hat diesen Austausch auch im vergangenen Jahr intensiv genutzt, sei es für eine stärkere Durchschlagkraft in ihren eigenen Verfahren oder im Rahmen ihrer Rolle als Befähigerin und Koordinatorin der verschiedenen Akteure national und international.

Das Phänomen Ransomware

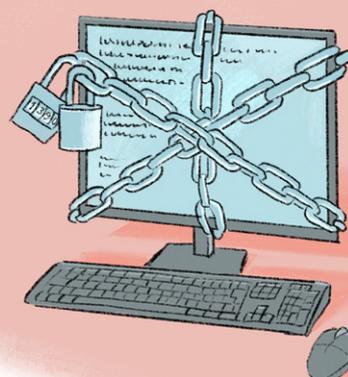
Angriffe durch Lösegeldforderungen oder Ransomware stellen eine ernsthafte Bedrohung dar. Die Täter nutzen Schwachstellen in Computersystemen oder Sicherheitslücken geschickt aus, um in fremde Computersysteme einzudringen, Daten zu stehlen und/oder Server zu verschlüsseln. Anschliessend setzen sie eine doppelte (oder sogar dreifache) Erpressungsstrategie ein, was zu zusätzlichen hohen finanziellen Schäden führt, die sich zur bereits schädlichen Wirkung der Veröffentlichung der Daten noch dazugesellen.

Das Phänomen der Ransomware-Angriffe ist meistens das Werk von Gruppierungen, die professionell organisiert sind. Sie bedienen sich dabei dem System der Arbeitsteilung, welches unter anderem die Entwicklung von Malware, Infektionsvektoren, Penetrationstests und möglicherweise das Anbieten von Ransomware als Dienstleistung (*Ransomware-as-a-Service* oder RaaS) umfasst. Die Strafverfolgungsbehörden stehen deshalb in diesem Bereich vor zahlreichen Herausforderungen: internationaler Charakter der Fälle, hohe technologische Komplexität, Anonymisierung der Kommunikation und Transaktionen in Kryptowährungen.

Mehrere Strafverfahren wurden aufgrund dieser Art von Angriffen eröffnet, wobei sich die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft auf den Art. 24 StPO sowie auf die Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmungen aus der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts stützt.

Deliktsfeld Cyberkriminalität

Angriffe durch Lösegeldforderungen oder Ransomware stellen eine ernsthafte Bedrohung dar. Die Täter nutzen Schwachstellen in Computersystemen oder Sicherheitslücken geschickt aus, um in fremde Computersysteme einzudringen, Daten zu stehlen oder Server zu verschlüsseln.



Im Berichtsjahr wurden verschiedene Unternehmen in der Schweiz, unter anderem die Firma Xplain AG, zur Zielscheibe von Ransomware-Angriffen der Gruppe *PLAY*. In diesem Zusammenhang hat die BA ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB, unbefugter Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 StGB sowie Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 StGB eröffnet.

Verurteilung im Zusammenhang mit Tech Support Scam

Die BA erhob im Berichtsjahr gegen einen indischen Staatsbürger Anklage beim Bundesstrafgericht. Der Beschuldigte hat als einer der Köpfe der kriminellen Gruppierung agiert, die von Delhi aus operierte und über einen Zeitraum von mindestens 22 Monaten 85 Kunden von Schweizer Bankinstituten und Fluggesellschaften um rund CHF 135 000.– betrogen hat. Mittels gefälschter Websites, welche den Anschein einer legitimen Website einer Bank beziehungsweise einer Fluggesellschaft machten, wurden in diesem Fall die Geschädigten dazu aufgefordert, mit angeblichen Supportmitarbeitenden der entsprechenden Institutionen telefonisch Kontakt aufzunehmen. Während dieser Telefonate wurden die Geschädigten unter einem Vorwand angeleitet, eine Fernwartungssteuerungssoftware zu installieren und bei einer Kryptobörse ein Konto zu eröffnen. Im Anschluss tätigten die Geschädigten über die zugehörige Kryptoplattform eine Transaktion, wobei sie mit ihrem Geld Kryptowährungen unwissentlich und unwillentlich zugunsten der kriminellen Gruppierung kauften.

Das Bundesstrafgericht hat den Täter im Oktober 2023 des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gesprochen. Ihm wurde eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten und ein 5-jähriger Landesverweis auferlegt. Zudem wurde er verpflichtet, die Zivilforderungen der Privatklägerschaft vollumfänglich den Geschädigten zurückzubezahlen.

Neue E-Evidence-Verordnung und Richtlinie der EU für einfachere und beschleunigte Beweiserhebung in Strafverfahren

Fälle von Cyberangriffen mit Ransomware verursachen grosse Schäden im Wirtschaftsgefüge des Landes. Die professionell organisierten und strukturierten Täter sind schwer zu lokalisieren und zu identifizieren. Um die nötigen Daten zu bekommen, muss die Staatsanwaltschaft internationale Rechtshilfe in Anspruch nehmen, was oft ein sehr langwieriger Prozess ist und vom guten Willen der Behörden des betreffenden Landes abhängt. Die Cybercrime-Konvention (CCC), die für die Schweiz seit 2012 in Kraft ist, hat den Prozess der Datenbeschaffung zwar beschleunigt, indem sie es dem Staatsanwalt

ermöglicht, sich direkt an den Provider in einem der Unterzeichnerstaaten zu wenden. Die Herausgabe der Daten kann jedoch nur mit der Zustimmung dieser Provider erfolgen, was die Möglichkeiten in der Strafverfolgung einschränkt. Eine neue Gesetzgebung (E-Evidence-Verordnung und Richtlinie der EU), die für die Europäische Union seit Sommer 2023 in Kraft ist, ermöglicht es nun den Mitgliedstaaten, eine verbindliche Anfrage direkt an den in der EU tätigen betroffenen Anbieter zu richten.

Ende 2023 waren die Abklärungen des Bundesamts für Justiz zu einem möglichen Beitritt der Schweiz zur neuen E-Evidence-Verordnung noch im Gang. Ein Beitritt würde die Chancen erhöhen, Ransomware-Angreifer und andere Cyberkriminelle zu identifizieren, zu verfolgen und schliesslich strafrechtlich zu verurteilen.

Internationale Kooperationen als Schlüssel zum Erfolg

Cyberkriminalität ist im Wesen internationaler Natur und ihre Verfolgung ist ohne eine enge und aktive Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Länder nicht zu bewerkstelligen. Diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren immer mehr intensiviert, dies insbesondere durch die Bemühungen der Organisationen Eurojust und Europol, welche Netzwerke mit Spezialistinnen und Spezialisten sowie Taskforces im Bereich Cybercrime geschaffen haben.

Dies gilt auch auf nationaler Ebene, wo die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und nationalen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizeien) unerlässlich ist. Diese Zusammenarbeit muss vermehrt auch auf die Schlüsselbereiche Cybersicherheit und Cyberverteidigung ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) die Bundesanwaltschaft mit seinem Fachwissen und seinen Analysekapazitäten vorprozessual unterstützt, sowohl bei der Aufdeckung neuer Fälle als auch bei der Unterstützung innerhalb der Strafverfahren selbst.

Die Schweizer Armee hat in den letzten Jahren im Bereich Cyber allgemein und insbesondere in der Cyberverteidigung bedeutende Innovationen angestossen. Zwischen der BA und der Armee fanden im Berichtsjahr Gespräche dazu statt, in welchen Bereichen die Strafverfolgung und die Cyberverteidigung künftig zusammenarbeiten könnten. Schliesslich wurde der Austausch zwischen den kantonalen und nationalen Behörden im Rahmen des Cyberboards fortgesetzt, einer 2018 geschaffenen nationalen Austausch- und Koordinationsplattform mit dem operativen Modul Cyber-CASE, das die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwälte und Ermittler – sowie das NCSC zusammenbringt, um neue Entwicklungen, aber auch operative Fragen zu den Strafverfahren zu besprechen.

4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

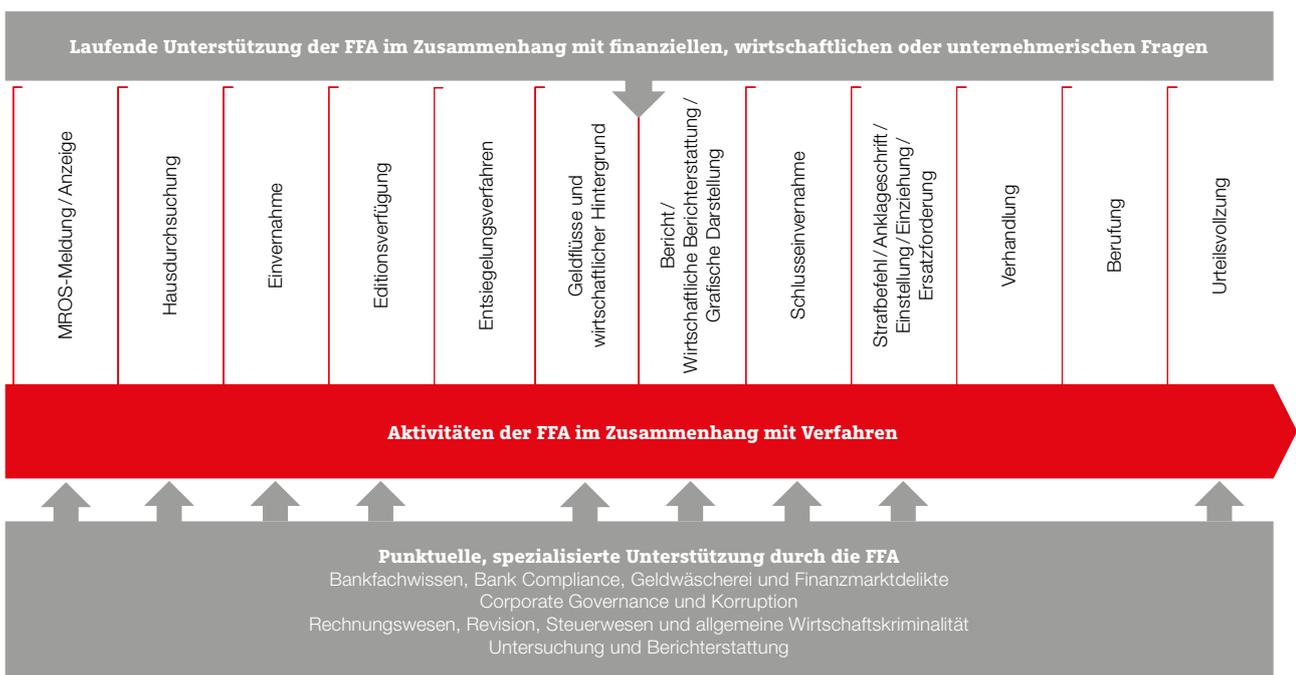
Der Spur des Geldes zu folgen, dies ist meist die erste Aufgabe der Analytinnen und Analyten der FFA in den Strafverfahren. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren 2023 in 145 Straf- und Rechtshilfeverfahren tätig. Dabei werteten sie beispielsweise Hunderttausende von Finanztransaktionen aus, analysierten das Verhalten von Börsenanlegern nach einem unerwartet hohen Gewinn oder beleuchteten die Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen im Zusammenhang mit einem Korruptions- oder Geldwäschereiverdacht.

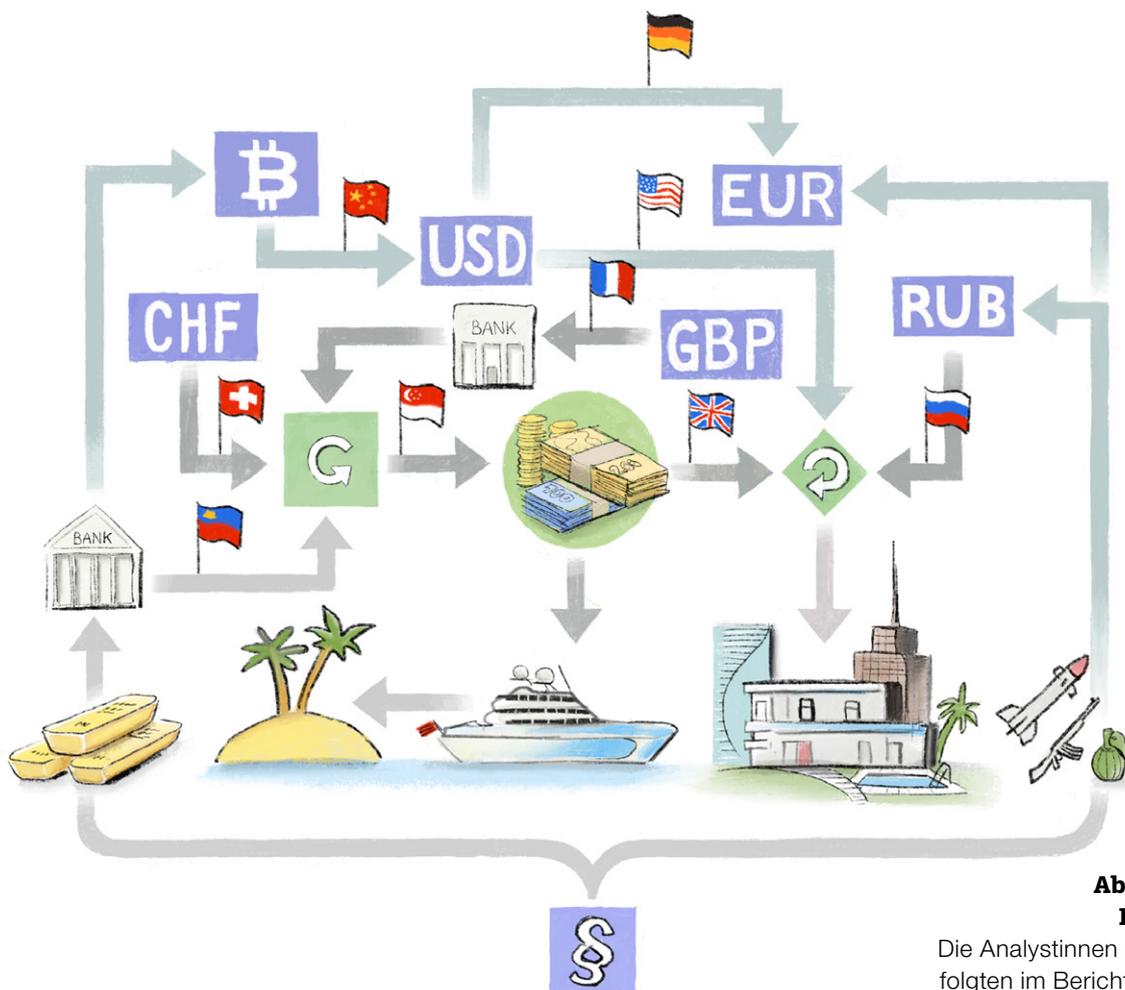
Die FFA verstärkte im Berichtsjahr unter anderem die Kompetenzen im Bereich der Kryptowährungen und deren Transaktionen. So organisierte sie unter anderem eine BA-weite Sensibilisierungsveranstaltung und tätigte Vorbereitungen, um 2024 ein Tracking-Instrument zur Analyse der Transaktionen zu implementieren.

Struktur, Aufgaben und Strategie der FFA

Die FFA ist grossmehrheitlich als Dienstleisterin für die verfahrensführenden Abteilungen tätig, unterstützt aber auch die Geschäftsleitung und das Generalsekretariat mit ihren Kompetenzen. Die FFA-Analytinnen und -Analysten werden unabhängig von der zu ermittelnden Straftat beigezogen, um die Verfahrensleitenden mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Sie erstellen Analysen, die in Berichtsform oder grafisch dargestellt als Arbeitsgrundlage dienen und letztlich Eingang in die Akten finden. Die Mitarbeitenden werden bereits bei der Planung und Durchführung von beweissichernden Massnahmen wie beispielsweise der Beschlagnahme von Unterlagen anlässlich von Hausdurchsuchungen oder auch bei Rechtshilfeersuchen beigezogen. Sie unterstützen auch bei Einvernahmen mit Wirtschafts- und Finanzaspekten. Zudem leisten sie insbesondere in komplexen Verfahren massgebliche Beiträge zugunsten von Anklageschriften, abgekürzten Verfahren, Strafbefehlen, für die Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen und für den Urteilsvollzug (siehe auch S. 41). Um Straftaten nachweisen zu können, ist die Verfolgung der Geldströme und der Nachweis der kriminellen Herkunft unabdingbar. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsdelikte sind solche Analysen für eine erfolgreiche Verfahrensführung unentbehrlich, aber sie kommen auch immer häufiger im Bereich Kriminelle Organisationen und Völkerstrafrecht mit der erfolgten Schwerpunktsetzung zum Einsatz.

Verfahrensschritte





Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Die Analytinnen und Analysten der FFA folgten im Berichtsjahr in 145 Straf- und Rechtshilfeverfahren der Spur des Geldes und werteten dabei unter anderem Hundert-tausende von Finanztransaktionen aus.

2023 brachte die FFA ihr Fachwissen in 145 Straf- und Rechtshilfeverfahren ein. Dabei mussten die Ressourcen auf eine begrenzte Anzahl von Verfahren konzentriert werden. Über ein Viertel der vorhandenen Kapazitäten wurden dabei für grosse Strafkomplexe eingesetzt, die im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Verstössen gegen Art. 102 StGB, also dem Unternehmensstrafrecht, stehen. Die Anfragen nach FFA-Ressourcen (+15%) bewegten sich wie bereits im Vorjahr auf anhaltend hohem Niveau.

Die stetig ansteigende zu analysierende Menge an unterschiedlichen Datenarten sowie die Zunahme der abzudeckenden Bereiche stellen die FFA bei seit zehn Jahren gleichbleibendem Personalbestand vor grosse Herausforderungen. Trotz der Umsetzung von unterstützenden Projekten und der Implementierung von zusätzlichen Instrumenten können die Untersuchungen deshalb teilweise nicht mit der gewünschten grösstmöglichen Effizienz vorwärtsgetrieben werden.

Neben der kontinuierlichen Weiterbildung der FFA-Spezialistinnen und -spezialisten in ihren Fachgebieten (siehe Tätigkeitsbericht 2022, S. 38) führte die FFA 2023 auch eine Fortbildung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Assistenz-Staatsanwältinnen

und -Staatsanwälte zum Thema Kryptowährungen durch. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten des *Basel Institute on Governance* wurden die Kenntnisse über die verschiedenen Instrumente zur Rückverfolgung von Zahlungsflüssen, die Sicherung von Wallets sowie die Analyse der Transaktionen weiter gefestigt. Die FFA koordinierte die Durchführung einer Schulung über Einvernahmetechniken im Bereich der Wirtschaftskriminalität, an der auch Mitarbeitende von WiKri und der BKP teilnahmen. Um rechtsgenügende effektive Finanz- und Wirtschaftsanalysen zugunsten der Strafverfahren garantieren zu können, wurden zudem FFA-interne Schulungen zu den Themen Korruption und strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen sowie zur Analyse von Finanzabschlüssen und Betrug durchgeführt, von deren Ergebnissen die gesamte BA profitiert.

5 Abteilung Generalsekretariat (GS)

Die verschiedenen Bereiche des Generalsekretariats unterstützen die verfahrensführenden Abteilungen in zweierlei Hinsicht: So erbringt rund die Hälfte der Mitarbeitenden des Generalsekretariats direkt operative Leistungen im Bereich der Verfahren, die andere Hälfte stellt den Betrieb der selbstverwalteten, unabhängigen Behörde sicher. Sie tut dies unter anderem durch die Entwicklung moderner Arbeitsinstrumente, die zu mehr Effizienz und Effektivität bei der Erfüllung des Kernauftrages beitragen.

Um klarere Zuständigkeiten zu schaffen, Schnittstellen zu minimieren und Aufgaben sowie Verantwortungen zu bündeln, wurde die Struktur des GS 2022 überarbeitet. Ziel war die einfachere und effizientere Zusammenarbeit zugunsten des operativen Kerngeschäfts. Die abschliessende Implementierung der neuen Aufbauorganisation erfolgte im ersten Quartal des Berichtsjahres. So wurden das HR, die Finanzen und der Rechtsdienst im Bereich «BA Betrieb» und die IT Governance und IT Security sowie die IT Betrieb im Bereich «BA Technologie» zusammengefasst. Der Bereich «BA Transformation und Projekte» analysiert, koordiniert und begleitet die systematische Entwicklung und Transformation der BA in enger Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden der BA. Dazu führt sie das Projektportfolio der gesamten BA, abgeleitet aus den strategischen Schwerpunkten der BA. Der Fokus liegt dabei auf der Digitalisierung des Kerngeschäfts und der systematischen Weiterentwicklung der BA und ihrer Deliktsfelder. Der Bereich «BA Stab» erbringt Supportaufgaben für den Bundesanwalt, die BA-Leitung, die Generalsekretärin und die Geschäftsleitung der BA und nimmt Drehscheibenfunktionen zwischen den Mitarbeitenden der BA bzw. den Abteilungen und der BA-Leitung bzw. der Generalsekretärin wahr. Die Leitung BA Stab ist SPOC AB-BA und steuert die Kontakte zu den Partnerbehörden und den Parlamentskommissionen. Bei BA Stab ist zudem der Rechtskonsulent der Geschäftsleitung angegliedert. Des Weiteren gehört Personensicherheit und Facility Management sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (BVM) zu BA Stab. Seit 1. Februar 2024 wird zudem die Funktion des Datenschutzberaters der BA aufgebaut.

Rund die Hälfte der GS-Mitarbeitenden erbringen Dienstleistungen zugunsten der operativen Verfahren und wurden im neu geschaffenen Bereich «BA Operationen» zusammengefasst. So sollen die juristischen, administrativen und technischen Leistungen – dazu gehören die Zentrale Eingangsbearbeitung, die Verfahrensservices, der Urteilsvollzug und die fachspezifische Weiterbildung der BA – optimaler gebündelt werden. Die Leitung des neu geschaffenen Bereichs nimmt vermehrt koordinierende Aufgaben wahr und soll namentlich die Zusammenarbeit mit der Polizei verstärkt optimieren.

5.1 BA Transformation und Projekte

Intensiv wurde im Berichtsjahr unter anderem an der schrittweisen Implementierung und Weiterentwicklung der digitalen Aktenführung und Geschäftsverwaltung Core.Link gearbeitet. Bis Mitte Jahr wurden bereits rund 60 Geschäfte auf der Plattform geführt und über 750 finalisierte Aktenstücke abgelegt. Der Nutzerkreis von Core.Link wurde per Ende September auf die Standorte Lausanne, Lugano und Zürich ausgeweitet. Durch die Anbindung aller Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft soll mit Core.Link unter anderem mehr Erfahrung gesammelt werden, damit die IT-Lösung und die zugehörigen Abläufe bei Bedarf noch zielgerichteter an die Bedürfnisse der verschiedenen Abteilungen mit ihren unterschiedlichen Verfahrenskomplexen angepasst werden können. Während die Einführung von Core.Link planmässig voranschreitet, wurde die Programmebene von *Joining Forces* neu ausgerichtet oder verschlankt. Dies um die zukünftige Marschrichtung des gemeinsamen Programmes mit fedpol zu vereinfachen und auch den Einsatz der knappen Ressourcen besser steuern zu können. Die Verschlinkung der Programm-governance *Joining Forces* hat keinen Einfluss auf die Umsetzung von Core.Link.

Das Projekt CoLab widmet sich der Digitalisierung von Support-Prozessen, um diese zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. 2023 wurden die ersten Prozesse digitalisiert. Support-Dienste werden in Zukunft mit Unterstützung einer für die BA bereits bestehenden Software im Sinne eines Workflows angestossen und durchgeführt. Das bedeutet, dass diese die involvierten Rollen der BA durch den Prozess führt und damit als Drehscheibe zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Sinne der Ablauf-, Informations- und Benachrichtigungssteuerung dient.

Ebenfalls ein wichtiger Schritt in der Digitalisierung der BA ist die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur und die Etablierung der entsprechenden Anwendung zum sicheren Versand und Empfang im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) der Schweiz. Wichtig dabei ist, dass eine Einführung und Umstellung auf die elektronische, rechtsgültige Signierung mittels QES

nur dann gelingen kann, wenn auch die Kommunikationspartner im ERV «diesen Schritt» und entsprechend notwendige Anpassungen bei den internen Abläufen und Ablagesystemen machen.

Ein weiteres umgesetztes Projekt betrifft die Sicherung physischer Datenträger wie Festplatten, CDs oder USB-Sticks. So werden neu alle Datenträger durch einen neuen Service gemäss einheitlichem Ablauf bearbeitet, der sowohl die integrale Sicherheit erhöht als auch gleichzeitig die Gerichtsverwertbarkeit sicherstellt.

5.2 BA Betrieb

Der Bereich BA Betrieb ist die Zentrale für alle Aufgaben der Selbstverwaltung der Bundesanwaltschaft als unabhängige Behörde in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Er fasst das HR, die Finanzen und den Rechtsdienst zusammen.

Rechtsdienst

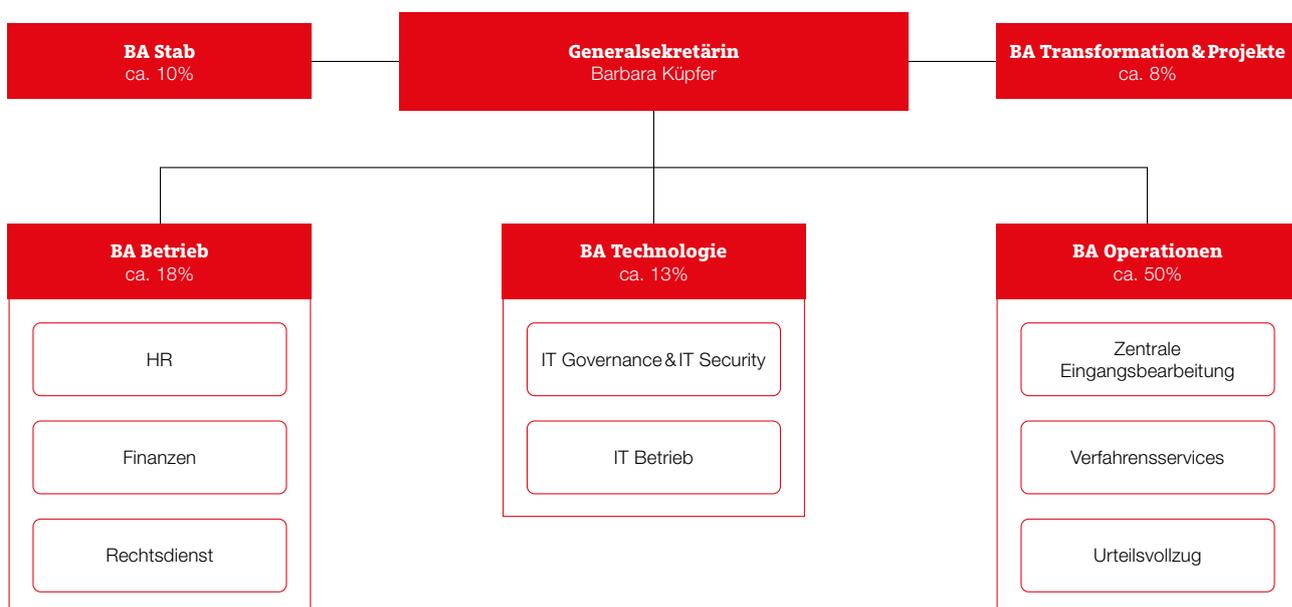
Der Rechtsdienst stellt zentralisiert namentlich die Erfüllung jener gesetzlichen Aufgaben der BA sicher, welche nicht die Führung von Strafverfahren, den Urteilsvollzug oder den Vollzug von Rechtshilfeverfahren betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Gewährleistung der Auskunft- und Einsichtsrechte von Personen und Behörden nach Datenschutz-, Öffentlichkeits- oder Archivierungsgesetz.

Weiter bereitet der Rechtsdienst Stellungnahmen der BA im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen vor und koordiniert die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse. Er erstellt juristische Begutachtungen im Auftrag der Geschäftsleitung zu spezifischen Rechtsfragen bzw. zu solchen von grundsätzlicher Bedeutung für die BA und erteilt Rechtsauskünfte zuhanden sämtlicher Organisationseinheiten der BA.

Der Rechtsdienst besorgt die Herausgabe rechtskräftiger Strafbefehle, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen an gesuchstellende Drittpersonen (Prinzip der Justizöffentlichkeit). Die rechtliche Prüfung der Ersuchen und die vor der Herausgabe vorzunehmende Anonymisierung der Entscheide sind oftmals mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Der Rechtsdienst stellt sodann die juristische respektive prozessuale Begleitung von Personalrechtsfällen sicher. Ebenso wird der Rechtsdienst regelmässig hinsichtlich juristischer Fragen im Bereich des Beschaffungs- und Vertragswesens beigezogen.

Human Resources

Das Personalentwicklungsgespräch (PEG) dient der Personalbeurteilung und -entwicklung, der Überprüfung der Arbeitssituation und der Zielvereinbarung. Der Prozess, die Formulare und die Hilfsmittel wurden für die Durchführung 2023 überarbeitet und optimiert. So wurden die Hilfsmittel vereinfacht, das Feedback- und PEG-Formular neu gestaltet sowie die Kriterien und Grundsätze für die Gesamtbeurteilung und die Leistungshonorierung überarbeitet.



Eines der zentralen Ziele für das Berichtsjahr betrifft die Entwicklung der Mitarbeitenden. Dieses Ziel beinhaltet unter anderem die Entwicklung von Karrieremöglichkeiten innerhalb der BA und den Aufbau eines entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangebots. In einem ersten Schritt können die Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte (AssStA) von diesen Arbeiten profitieren. Für sie wurde ein Laufbahnkonzept erarbeitet, das bessere Entwicklungsperspektiven ermöglicht. Dieses beinhaltet die Überarbeitung und Anpassung der Pflichtenhefte und Funktionsprofile. Ausserdem wird die Funktion des stellvertretenden Staatsanwaltes/der stellvertretenden Staatsanwältin (Stv. StA) wiedereingeführt. Das Konzept wird etappenweise ab 2024 umgesetzt.

Personalbestand

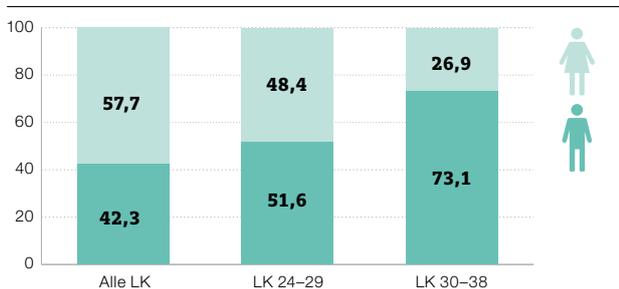
Per Ende 2023 hatte die BA einen Personalbestand von 282 Mitarbeitenden (Vorjahr: 268) mit 257 Vollzeitstellen (Vorjahr: 243). 30 (Vorjahr: 36) der 282 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2022	31.12.2023
Bern	210	222
Standort Lausanne	27	32
Standort Lugano	15	15
Standort Zürich	16	13

Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretärin (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleitende (4), Chefin Kommunikation (1), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes (46), Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte (58), Juristinnen und Juristen (13), Verfahrensassistentinnen und -assistenten und Mitarbeitende Kanzlei (45), operativ tätige Mitarbeitende (33) im Generalsekretariat (exklusive Juristinnen und Juristen) und administrativ tätige Mitarbeitende (42) sowie Expertinnen und Analysten der Abteilungen FFA, WiKri und RTVC (36). Die BA bietet per 31. Dezember 2023 zudem sieben juristischen Praktikantinnen eine praktische juristische Ausbildung und die Möglichkeit, praktische Berufserfahrung zu sammeln. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 91 Prozent, das Durchschnittsalter bei 40 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 166, Französisch 86, Italienisch 29 und Rätoromanisch 1. Die BA beschäftigt 162 Frauen und 120 Männer. Die Geschlechterquote nach Lohnklassen (LK) aufgeschlüsselt sieht folgendermassen aus:

Geschlecht (%)



Die Netto-Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 9,5 Prozent.

Disziplinarverfahren

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG). Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

Finanzen

Für das Jahr 2023 betrug das Globalbudget der BA (Funktionsaufwand und Investitionsausgaben) CHF 83,1 Mio. Mit CHF 46,8 Mio. (56%) entfiel der Hauptanteil des Voranschlags auf die Personalausgaben. Im Weiteren wurden CHF 29,1 Mio. für die Sach- und Betriebsausgaben veranschlagt. Die restlichen CHF 7,2 Mio. betrafen die Positionen Abschreibungen und Investitionsausgaben.

Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,0 Mio. beinhaltet Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen. Die Zahlen der Staatsrechnung 2023 werden zu gegebener Zeit auf der Website «Staatsrechnung» der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

Beschaffungen

Im Rahmen von Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) informieren die Auftraggeberinnen mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) unterstellten öffentlichen Aufträge ab CHF 50 000.–. Die BA wird die entsprechenden Angaben zu gegebener Zeit (2024) auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Bundesanwaltschaft ist als unabhängige Behörde selbstverwaltet und kann ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes selbstständig decken und damit auch beschaffen. Um die grösstmögliche Anzahl Ressourcen in der Strafverfolgung einsetzen zu können, werden gemäss den entsprechenden Budgetvorgaben gewisse temporär notwendige Dienstleistungen ausgeschrieben. Im Berichtsjahr konnte die BA wichtige Dienstleistungen im Bereich ihrer Selbstverwaltung ausschreiben. Welcher Anbieter in welchem Leistungsumfang gemäss den Rahmenverträgen letztlich zum Zuge kommen wird, entscheidet sich im Verlauf der konkreten Planung der jeweiligen Projekte und unter Beachtung der Budgetvorgaben des Bundes. Die in der Ausschreibung berücksichtigten Dienstleister haben keinen Anspruch auf eine Auftragsvergabe.

5.3 BA Technologie

Der Bereich BA Technologie stellt als Support-Organisation den IT Betrieb und die Informationssicherheit für die gesamte BA sicher. Er begleitet entsprechende Projekte mit Bezug zur elektronischen Datenverarbeitung und der hierzu verwendeten Hardware- und Softwareinfrastruktur, kontrolliert diese und gewährleistet, dass sie koordiniert in den Betrieb übernommen werden können.

IT Governance und IT Security

Nach personellen Engpässen und einer Umstrukturierung konnte IT Governance und IT Security im Berichtsjahr neu aufgestellt werden. So konnten die Funktionen in den Bereichen Governance, Risk und Compliance (GRC), Unternehmensarchitektur und Informationsschutz besetzt werden. Bereits zuvor war Optimierungsbedarf

geortet und die entsprechenden Arbeiten für die Weiterentwicklung der IT Governance und der IT-Strategie an die Hand genommen worden. Per Ende Jahr wurde die Basis für das Governance-Rahmenwerk COBIT 2019 implementiert und es soll weiter ausgebaut werden. Im Bereich der IT-Sicherheit kam es bei der Infrastruktur im Verantwortungsbereich der BA im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Vorfällen.

IT Betrieb

Der IT Betrieb arbeitet neue Serviceleistungen aus und integriert diese in den bestehenden Betrieb. Zudem stellt er deren Leistungsüberprüfung sicher. Die Fachapplikationen liefen 2023 sehr stabil, es kam nur zu wenigen ungeplanten Systemausfällen. Neben diesen Aufgaben stellt der Bereich auch den Support der technischen Infrastruktur sicher. Zudem prüft er auf Anfrage die E-Mails aller BA-Mitarbeitenden auf Authentizität sowie Schadsoftware.

5.4 BA Operationen

Zum neuen Bereich BA Operationen gehören der Urteilsvollzug, die Zentrale Eingangsbearbeitung und die Verfahrensservices.

Urteilsvollzug (UV)

Der Urteilsvollzug ist als von der Untersuchung und Anklageerhebung unabhängige Stelle zuständig für den Vollzug von Entscheiden der Strafbehörden des Bundes. Er vollzieht hauptsächlich in Rechtskraft erwachsene Entscheide des Bundesstrafgerichts und Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungs- und Einziehungsverfügungen etc.). Zusätzlich ist der UV SPOC zum Bundesamt für Justiz (BJ) in Fällen, in denen das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) zur Anwendung gelangt (sog. Sharing-Verfahren).

Der UV übernimmt auch im Bereich Zentraler Support Strafverfahren (ZS-SV) wichtige Aufgaben, die einen direkten Einfluss auf später zu erledigende Vollzugsaufgaben haben und eine enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdienst der BA erfordern. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist der UV zuständig für die Eröffnung und die Betreuung von Konten für beschlagnahmte Vermögenswerte sowie von Depots im Fall von beschlagnahmten Wertpapieren. Auch die Organisation von Vermögensverwertungen und die Begleitung externer Partner (bspw. Betreibungsamt, Auktionshäuser, Treuhänder) gehören zum Aufgabengebiet des ZS-SV.

Darüber hinaus führt der UV die sog. Haftliste, eine Übersicht aller inhaftierten Personen in Verfahren der BA. Im Zusammenhang mit der Haftliste obliegt auch die Triage von Haftrechnungen (Untersuchungshaft/[vorzeitiger] Strafvollzug) der Vollzugskantone dem UV.

Verfahren im Zusammenhang mit Kohlemine MUS

Beispielhaft für die teilweise langwierigen Arbeiten ist der Urteilsvollzug im Zusammenhang mit der betrügerischen Privatisierung der Kohlemine *Mostecká Uhelná Společnost* (MUS), die sich Ende der 1990er-Jahre ereignete. Das entsprechende Haupturteil des Bundesstrafgerichts gegen sieben Beschuldigte erging am 10. Oktober 2013. Darin verfügte das Gericht Ersatzforderungen in der Höhe von ca. CHF 718 Mio. sowie Einziehungen in der Höhe von EUR 170 622 296,20 und CHF 2 631 399,22. Die Einziehungen konnten bis auf den Betrag von rund EUR 100 000.– vollzogen werden.

Die in der Schweiz zwecks Durchsetzung der Ersatzforderungen gesperrten Vermögenswerte betragen ca. CHF 339 Mio. Die Differenz zwischen den verfügbaren Ersatzforderungen und den tatsächlich beschlagnahmten Vermögenswerten in der Schweiz beträgt vorliegend ca. CHF 378 Mio. Der Schwerpunkt des Urteilsvollzugs liegt derzeit – über zehn Jahre nach dem Haupturteil – auf der Durchsetzung der Ersatzforderungen, im Rahmen dessen diverse Dritte ihre Ansprüche an den beschlagnahmten Vermögenswerten geltend gemacht haben. Entsprechend laufen zur Bestreitung dieser Ansprüche parallel mehrere (Gerichts-)Prozesse, die langwierig und komplex sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich das Vermögenssubstrat – auf das zur Durchsetzung der Ersatzforderung zurückgegriffen werden könnte – teilweise im Ausland befindet, weshalb aktuell mehrere Rechtshilfeverfahren hängig sind.

Über diesen langen Zeitraum haben die beschlagnahmten Vermögenswerte zudem an Wert verloren, was im Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 28. November 2022 zum Ausdruck kommt, mit dem mehrere Ausgleichsforderungen zugunsten von Dritten gesprochen wurden.

Verfahren im Zusammenhang mit Insiderhandel

Mit Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 12. Juli 2022 (CA.2021.19) wurde im gegen zwei Beschuldigte wegen Insidergeschäften geführten Verfahren u. a. eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 708 987.50 zulasten des einen Beschuldigten gesprochen.

Zur Deckung dieser auferlegten Ersatzforderung, von Verfahrenskosten, Parteientschädigung der Privatklägerin OC Oerlikon sowie Verbindungsbusse wurden im Rahmen des Vorverfahrens auf zwei Konten, lautend auf diesen Beschuldigten, Vermögenswerte beschlagnahmt.

Der Urteilsvollzug deckte Verfahrenskosten, Parteientschädigung sowie Verbindungsbusse direkt mit den auf einem dieser Konten beschlagnahmten Vermögenswerten (Art. 263 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 442 Abs. 4 StPO). Für die Begleichung der Ersatzforderung war eine Verrechnung mit den beschlagnahmten Vermögenswerten jedoch aufgrund der Vorgaben von Art. 71 Abs. 3 StGB nicht möglich.

Ein Arrestverfahren zur Durchsetzung der Ersatzforderung konnte dadurch vermieden werden, dass der betroffene Beschuldigte auf Anweisung des Urteilsvollzuges einen Zahlungsauftrag im Umfang von CHF 708 987.50 an die kontoführende Bank richtete, um mit den beschlagnahmten Vermögenswerten die Ersatzforderung zu begleichen. Damit diese Zahlung ausgeführt werden konnte, hob der Urteilsvollzug zeitgleich die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf.

Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB)

Die ZEB ist das zentrale Eingangstor für alle Eingänge im Kerngeschäft, die nicht mit einem bereits bestehenden Verfahren in Zusammenhang stehen. Sie triagiert die Neueingänge mithilfe eines vordefinierten Ablaufs. Dabei werden frühzeitig mögliche Nichtanhandnahmen oder andere Erledigungsarten identifiziert und direkt bearbeitet. Alle anderen neuen Eingänge werden nach einer ersten Prüfung (Bundeszuständigkeit etc.) entweder den zuständigen operativen Abteilungen zugestellt oder unter Beizug des OAB einer vertieften Prüfung unterzogen. Die ZEB steuert die Abläufe bis zur Zuweisung an die zuständige Abteilung oder bearbeitet den Verfahrensabschluss.

Durch die speditive und effiziente Erstbearbeitung von Neueingängen wird eine wirksame Entlastung der verfahrensführenden Abteilungen erreicht. Zudem wird eine einheitliche Bearbeitung ähnlicher Eingänge sichergestellt.

Insgesamt bearbeitete die ZEB im Berichtsjahr 2063 Eingänge. Ein Grossteil dieser Eingänge löste ein neues Straf- oder Rechtshilfeverfahren aus. Ebenfalls behandelt wurden 327 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 94 Prozent von diesen anerkannte die BA die Bundeskompetenz. Ferner wurden 113 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den neuen Straf- oder Rechtshilfeverfahren wurden 1537 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Rund 40 Prozent der im Berichtsjahr von der BA erledigten Verfahren wurden innerhalb der ZEB behandelt.

Insgesamt hat die ZEB 2023 199 Ersuchen um Verfahrensübernahme an Kantone gestellt, weil Delikte zur Anzeige gebracht wurden, die nicht in die Zuständigkeit der BA fallen. Davon richteten sich die vorgebrachten Vorwürfe in einigen Fällen gegen die Mitglieder von Gerichten und Behörden der Kantone oder Gemeinden.



Zentrale Eingangs- bearbeitung (ZEB)

Die ZEB bearbeitete im Berichtsjahr 2063 Eingänge, darunter auch 327 Ersuchen um Verfahrensübernahme, 113 MROS-Meldungen und 1714 Strafanzeigen. Dazu kamen 835 BKP-Berichte und 257 NDB-Berichte.

Entgegen der landläufigen Meinung ist die BA nicht Aufsichtsbehörde über die Gerichte und Behörden der Kantone oder Gemeinden. Die BA besitzt keine gesetzlichen Befugnisse, um die Tätigkeit dieser Behörden zu überprüfen oder zu beeinflussen. Dementsprechend können bei der BA weder Beschwerden noch Ersuchen um Untersuchungen gegen diese Behörden eingereicht werden.

Hintergrund der Eingaben sind oftmals Urteile oder Entscheide von eidgenössischen Gerichten und Behörden, mit denen diese auf Beschwerden der Anzeigerstatter nicht eingetreten sind oder diese abgewiesen haben bzw. mit denen die Anzeigerstatter nicht einverstanden sind. Sofern die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, redigiert die ZEB direkt eine Nichtanhandnahme (2023 waren das 98). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die BA weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch Beschwerdeinstanz gegen dessen Urteile ist. Eine Strafanzeige stellt keinen Ersatz für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren dar. Es steht der BA mithin nicht zu, Entscheide und Urteile von anderen Behörden oder Gerichten zu überprüfen oder zu korrigieren.

Verfahrensservices

Der Fokus des Verfahrensservices mit 25 Mitarbeitenden liegt auf den zentralisierten Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren. Die Aufgaben umfassen die Digitalisierung von Tausenden von Bankbewegungen für Finanzanalytistinnen und -analysten, die Erfassung und sichere Archivierung beispielsweise von Spuren nach Bankomatensprengungen, die Aufbereitung von Verfahrensunterlagen, E-Mails und Dokumenten sowie die Organisation der Übersetzungen in zahlreiche Sprachen.

Alle Services haben zum Ziel, den operativen Bereich für die Wahrnehmung seiner Kernaufgaben zu entlasten. So verarbeitet beispielsweise der Service Editionen Finanzintermediäre (SEFI) Bankeditionen und stellt sie den verfahrensführenden Einheiten in elektronischer Form zur Verfügung. So wurden im Berichtsjahr 918 Editionen verarbeitet. Das Datenmanagement übernimmt unter anderem Aufträge für das Aufbereiten, Paginieren und Scannen von Unterlagen zuhanden der operativen Einheiten und arbeitet dabei auch eng mit SEFI und dem Service Asservate zusammen.

Der Service Asservate ist für den gesamten Lebenszyklus der sichergestellten Beweismittel verantwortlich. Dies beinhaltet die Erfassung der Beweismittel,



Verfahrensservices

In einem einzelnen Verfahren wurden rund 2600 Briefsendungen von der Polizei sichergestellt (1). Das Team Verfahrensservices hat mit seinen Dienstleistungen das Verfahren unterstützt: Der Service Asservate hat die Briefe erfasst und sauber als Beweismittel eingelagert (2).

Der Service Datenmanagement hat sie alle einzeln digitalisiert und auf Core.Link hochgeladen (3). Sämtliche

Korrespondenz das Verfahren betreffend wird kontinuierlich digitalisiert und durch den Service Dokumentenlager abgelegt (4).

ihre korrekte Lagerung sowie die Umsetzung der finalen Entscheide. Allein 2023 wurden 6829 Asservate eingelagert. Dazu gehören Kleidung und Schmuck, genauso wie Sprengstoffe und Autos.

Neben den IKT-Asservaten und den Betäubungsmitteln hat auch die Menge an Sprengstoff und Spuren zugenommen. Dies ist vor allem auf die Serie von Bankomatensprengungen zurückzuführen, zu denen die BA Verfahren führt. Den grössten Anstieg verzeichnete der Service Asservate aber beim Büromaterial, da in einem einzelnen Verfahren rund 2600 Briefsendungen von der Polizei sichergestellt wurden. Alle Asservate werden mittels einer im Jahr 2020 eingeführten Lagerlösung erfasst und bewirtschaftet. Das sog. AMS, das erste gemeinsame System von BA und fedpol, unterstützt alle Phasen von der Erfassung der Objekte durch die Ermittler an Hausdurchsuchungen bis hin zu den finalen Entscheiden wie Rückgabe/Aushändigung, Vernichtung oder Einziehung bei Vermögenswerten.

Der Service *eDiscovery* ermöglicht den operativen Bereichen die Analyse grosser, unstrukturierter Datenmengen. So werden für einen bestimmten Sachverhalt relevante Daten (meistens E-Mails und Dokumente) für die Ermittlungen bereitgestellt. Im Regelfall werden bei einem Verfahren mehrere 10000 Dokumente erhoben, von denen letztlich weniger als ein Prozent «wesentlichen» Charakter haben und damit Einzug in den möglichen Strafbefehl/Schlussvorhalt finden.

Der Sprachdienst koordiniert und verwaltet unter anderem für die verfahrensführenden Bereiche die externen Aufträge für Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetschereinsätze, beispielsweise für Einvernahmen.

2023 wurden Übersetzungen in 39 Sprachen veranlasst. Ausserdem pflegt der Service ein grosses Netzwerk mit rund 400 Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern.

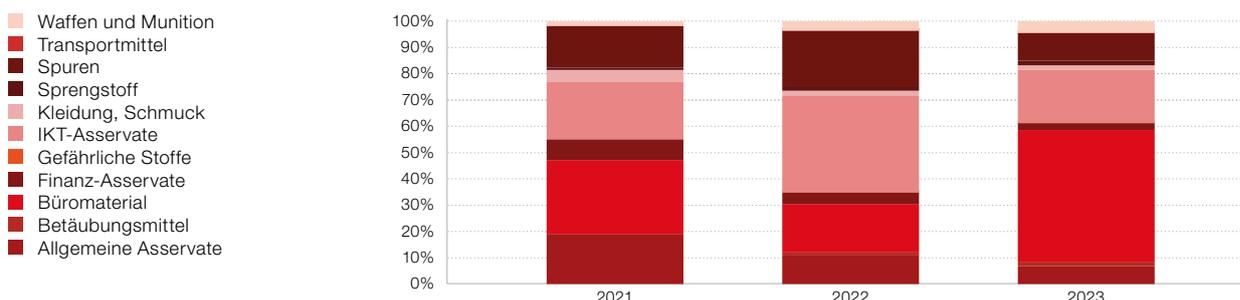
Der im Berichtsjahr neu geschaffene Service forensische Sicherung überprüft in Zusammenarbeit mit der BKP alle bei der BA eingehenden physischen Datenträger wie Festplatten, CDs oder USB-Sticks auf Schadsoftware und sichert sie forensisch. Das neue Vorgehen trägt massgeblich zur integralen Sicherheit und Gerichtsverwertbarkeit sowie zu einer weiteren Standardisierung und Effizienzsteigerung bei.

5.5 Code of Conduct

Die beratende Ethikkommission (Kommission) begleitet die Umsetzung und Entwicklung des Code of Conduct (CoC). Auf Basis von Fragen der Mitarbeitenden konkretisiert sie die allgemeinen Begriffe im CoC. 2023 durfte die Kommission zwei neue Mitglieder willkommen heissen.

Die zehn Mitglieder der Kommission beschäftigten sich im Berichtsjahr unter anderem mit der Frage, inwiefern Mitarbeitende der BA als Privatpersonen mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) in Verbindung stehen dürfen, deren Tätigkeit Berührungspunkte mit derjenigen der BA aufweist und die sich in manchen Fällen aktiv in Verfahren einbringen. Die Kommission bestätigte ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2017 und hielt fest, dass eine aktive oder passive Mitgliedschaft sowie die Mitwirkung an Aktionen oder im Rahmen von Arbeitsgruppen bei NROs, die in direktem Kontakt mit der BA stehen (und insbesondere Anzeigen verfassen usw.), im Hinblick auf den CoC nicht mit einer Tätigkeit bei der BA vereinbar sind. Punktueller Spenden, die nicht mit einer Mitgliedschaft in Zusammenhang stehen, hält die Kommission für vertretbar.

Verteilung der Asservate auf Kategorien



6 Kommunikation

Die Kommunikation der Bundesanwaltschaft hat auch im Berichtsjahr die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitungen sowie zahlreiche Mitarbeitende bei internen kommunikativen Vorhaben betreffend Projekte und Änderungen beraten und begleitet sowie Massnahmen erarbeitet und umgesetzt. Zudem dient sie als Dienstleisterin, um Verfahrensleitende bei der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation von Meilensteinen ihrer Verfahren zu unterstützen und sie von den mehr als tausend Medienanfragen in verschiedensten Sprachen zu entlasten.

6.1 Interne Kommunikation

Auch im Berichtsjahr fanden wöchentliche informative Videositzungen unter der Leitung des Bundesanwalts oder seiner Stellvertreter statt, in denen wichtige Informationen aus der Geschäftsleitung und den Abteilungen kommuniziert werden. Diese Videositzungen stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen. Die Möglichkeit, sich direkt über GL-Entscheidungen, politische Entscheidungen oder wichtige Entwicklungen sowie Erkenntnisse aus Verfahren zu informieren, wurde wiederum sehr geschätzt und es wurden ausnahmslos Teilnehmendenzahlen im dreistelligen Bereich registriert. Zudem besuchten sowohl der Bundesanwalt wie auch die Generalsekretärin alle Standorte und führten informelle Gesprächsrunden mit interessierten Mitarbeitenden sämtlicher Abteilungen durch. Wiederum fanden auch informative Weiterbildungsanlässe sowie der sehr geschätzte Zukunftstag statt. Bei Letzterem haben so viele Kinder wie noch nie ihre Eltern, Verwandten oder Bekannten zur BA begleitet.

Neben dem periodisch erscheinenden Newsletter sowie weiteren Kommunikationsinstrumenten erarbeitet die Kommunikation zudem an jedem Wochentag

einen Medienspiegel, der die Mitarbeitenden, darunter insbesondere auch die Verfahrensleitenden, über neue Entwicklungen im In- und Ausland im Zusammenhang mit ihren Verfahren informiert. Des Weiteren wurde im Berichtsjahr ein Projekt gestartet, um das Intranet an die heutigen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen. In das Projekt fliessen auch die Ergebnisse einer Mitarbeitendenumfrage zur internen Kommunikation mit ein.

6.2 Externe Kommunikation

Auch im Berichtsjahr gingen über tausend Medienanfragen aus allen Teilen der Welt ein. Während die komplexen Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität vorwiegend ausländische Medien interessierten, betrafen ein Grossteil der Anfragen inländischer Medien die Bereiche Staatsschutz und Kriminelle Organisationen – nämlich fast ein Drittel. Unter anderem zusammenhängend mit den eingereichten Anklageschriften stiessen die Tätigkeiten der BA im Bereich Terrorismus auf reges Interesse (über 130 Anfragen). Nach wie vor für zahlreiche Anfragen sorgte auch die Taskforce Russland/Ukraine sowie ab dem ersten Quartal die Abklärungen im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die Credit Suisse. Neben Fragen zu diversen Verfahren, insbesondere auch im Bereich Amtsgeheimnisverletzung, war die Kommunikation vor allem auch im Pikettendienst an den Wochenenden gemeinsam mit den Verfahrensleitenden sowie den Partnerorganisationen in den Kantonen bei Flugunfällen (rund 40 Anfragen) und Bankomatensprengungen (über 50 Anfragen) gefordert.

Kommunikation

Die Kommunikation der BA beantwortete über tausend Medienanfragen aus allen Kontinenten und unterstützte die Verfahrensleitenden bei der Kommunikation zu ihren Verfahren.



Reporting

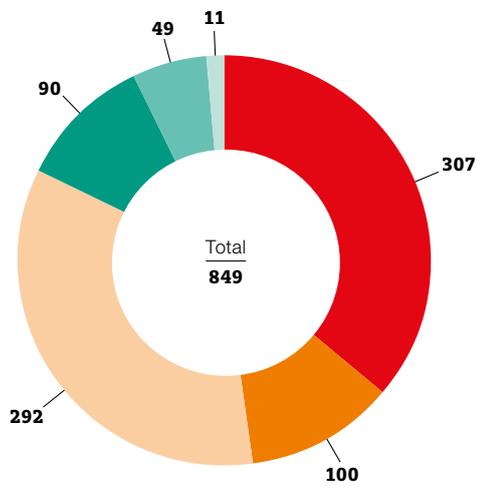
Strafuntersuchungen 2023

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	247	6	0	21	2	10	12	19	1	0	318
Erledigungen Strafuntersuchungen											
Nichtanhandnahmen	138	3	0	2	13	48	2	3	0	98	307
Einstellungen	62	1	0	2	6	4	6	9	10	0	100
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	58	1	0	6	0	1	0	1	0	225	292
Strafbefehle*	86	1	0	0	0	0	1	1	1	0	90
Vereinigungen	6	0	0	0	0	16	25	1	0	1	49
Urteile in Rechtskraft erwachsen	7	0	0	0	0	1	1	1	1	0	11
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	357	6	0	10	19	70	35	16	12	324	849
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2023)											
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	148	6	0	26	2	5	11	20	3	0	221
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	52	5	0	12	2	3	10	8	2	0	94
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	25	0	0	14	1	1	4	9	3	0	57
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	14	0	0	3	1	0	4	14	8	0	44
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	7	2	0	7	0	1	2	1	4	0	24
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	8	1	0	2	1	0	1	2	2	0	17
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	4	1	0	0	0	1	2	3	2	0	13
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	0	2	0	1	0	0	1	2	0	0	6
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	2	0	0	0	0	0	1	8	3	0	14
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	0	1	0	0	2	0	0	3	2	0	8
Total eröffnete Strafuntersuchungen	261	18	0	65	9	11	37	70	29	0	500
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.2023)	362	6	3	35	1	3	7	20	14	0	451
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.2023)	142	3	15	21	6	0	5	15	3	98	308
Eingereichte Anklagen	6	0	0	2	2	0	2	2	2	0	16
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	16	0	16								

* Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl Verfahren.

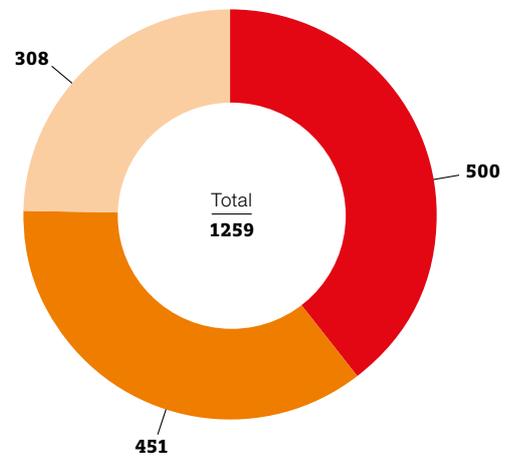
Erledigungen
nach Erledigungsart (Total BA)

- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton
- Strafbefehle*
- Vereinigungen
- Urteile in Rechtskraft erwachsen



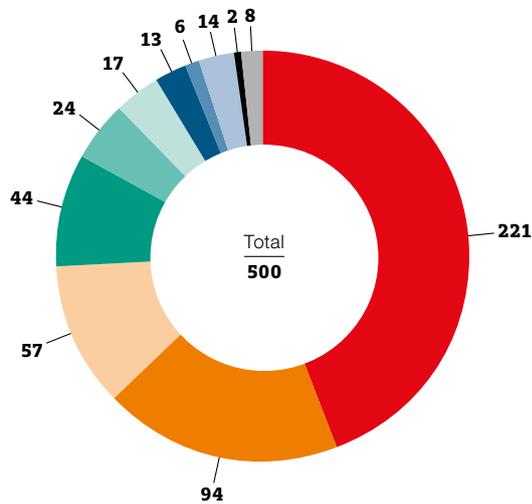
Hängig per 31.12.2023
(Total BA)

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen



Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.2023)
nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- 5 bis 6 Jahre
- 6 bis 7 Jahre
- 7 bis 8 Jahre
- 8 bis 9 Jahre
- 9 bis 10 Jahre
- mehr als 10 Jahre

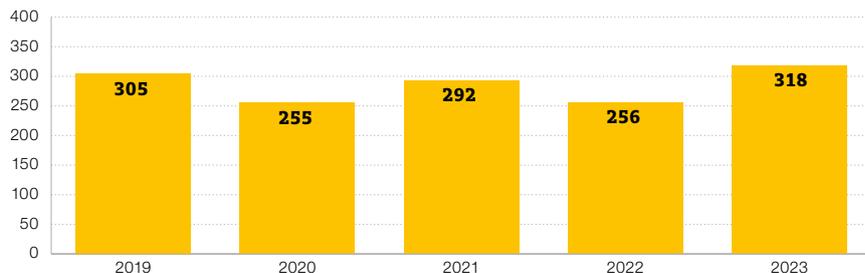


Strafuntersuchungen Entwicklung 2019–2023 (Total BA)

	2019	2020	2021	2022	2023
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	305	255	292	256	318
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahmen	335	377	362	429	307
Einstellungen	175	114	141	179	100
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	130	171	240	275	292
Strafbefehle	–	–	–	129	90
Vereinigungen	–	–	–	121	49
Urteile in Rechtskraft erwachsen	–	–	–	13	11
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	–	–	–	1146	849
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)					
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	–	168	221
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	–	84	94
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	–	54	57
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	–	30	44
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	–	24	24
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	–	–	–	22	17
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	–	–	–	5	13
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	–	–	–	27	6
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	–	–	–	3	14
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	–	–	–	2	2
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	–	–	–	10	8
Total eröffnete Strafuntersuchungen	395	428	423	429	500
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.)	307	345	392	389	451
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.)	501	481	598	305	308
Eingereichte Anklagen	17	29	14	21	16
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	7	4	6	4	3
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	23	10	27	14	16

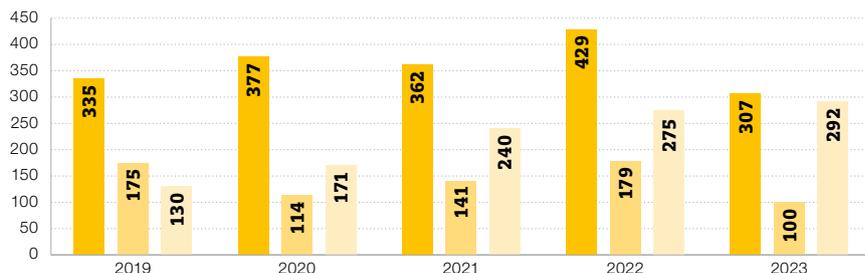
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Neueröffnungen



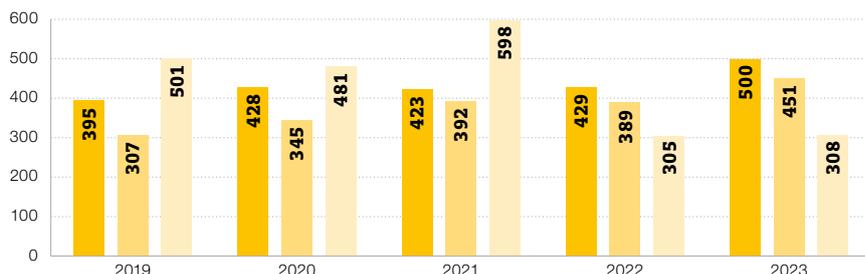
Erledigungen

- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen / Delegation / Weiterleitungen / Zurück an Kanton



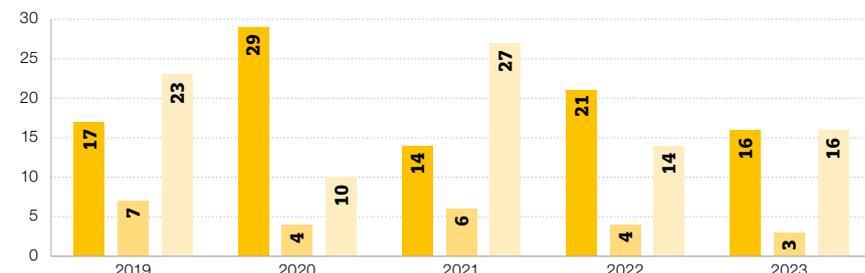
Hängig per 31.12.

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen



Anklagen

- Eingereichte Anklagen
- Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren
- Überweisungen Strafbefehle an Gericht

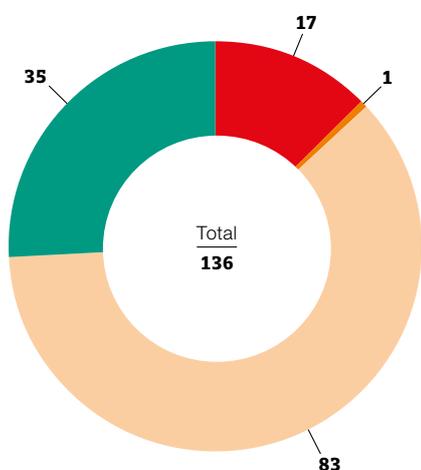


Passive Rechtshilfe 2023

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Angenommene Rechtshilfeersuchen	5	7	116	3	0	1	6	16	13	167
Erledigungen Rechtshilfeverfahren										
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	0	0	17	0	0	0	0	0	0	17
Rechtshilfe verweigert	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Rechtshilfe gewährt	4	1	58	2	0	1	2	6	9	83
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	1	2	23	1	0	0	0	6	2	35
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	5	3	99	3	0	1	2	12	11	136
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2023)										
Ersuchen eingegangen	0	0	4	1	0	0	0	0	0	5
Ersuchen in Prüfung	2	1	27	2	0	0	2	10	2	46
Rechtshilfenvollzug	4	14	93	4	0	1	12	18	16	162
Beschwerdeverfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Total hängige Rechtshilfeverfahren	6	15	124	7	0	1	14	28	19	214
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	2	5	79	3	0	1	6	9	10	115
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	0	3	21	3	0	0	3	7	2	39
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	2	0	19	0	0	0	1	3	2	27
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	1	0	5	0	0	0	0	2	4	12
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	0	2	0	1	0	0	1	1	1	6
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	1	5	0	0	0	0	3	6	0	15

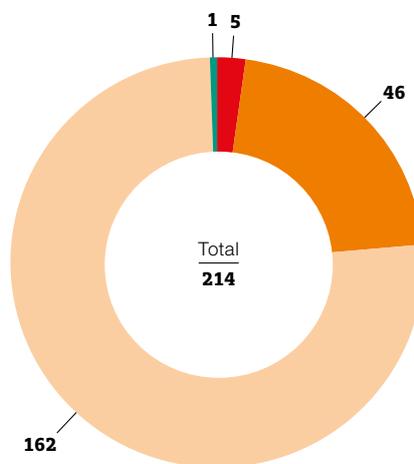
Erledigungen
nach Erledigungsart (Total BA)

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



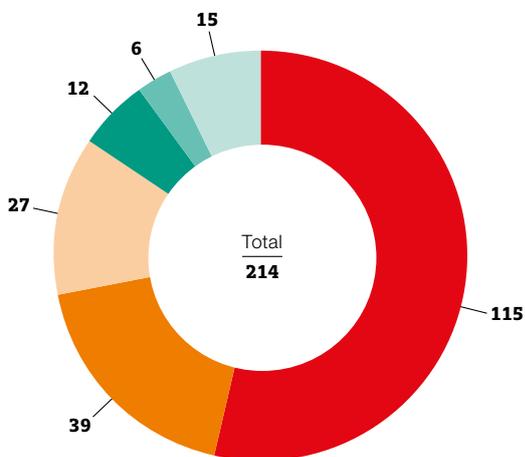
Hängig per 31.12.2023
(Total BA)

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren



Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2023)
nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- mehr als 5 Jahre

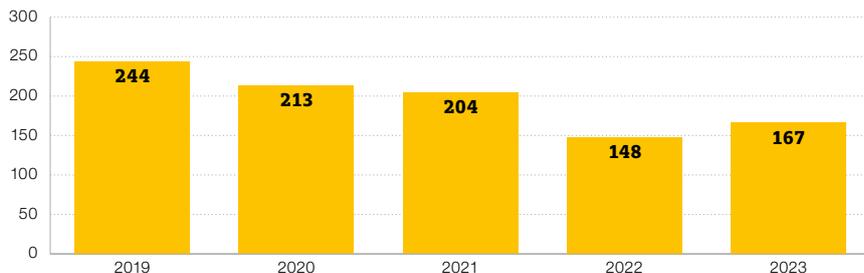


Passive Rechtshilfe Entwicklung 2019–2023 (Total BA)

	2019	2020	2021	2022	2023
Angenommene Rechtshilfeersuchen	244	213	204	148	167
Erledigungen Rechtshilfeverfahren					
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	30	20	27	25	17
Rechtshilfe verweigert	6	6	6	1	1
Rechtshilfe gewährt	165	209	169	115	83
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	47	34	49	32	35
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	248	269	251	173	136
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)					
Ersuchen eingegangen	14	10	5	9	5
Ersuchen in Prüfung	70	50	39	41	46
Rechtshilfefvollzug	226	183	147	140	162
Beschwerdeverfahren	7	6	7	1	1
Total hängige Rechtshilfeverfahren	317	249	198	191	214
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	–	–	94	115
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	–	–	44	39
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	–	–	18	27
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	–	–	9	12
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	–	–	14	6
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	–	–	–	12	15

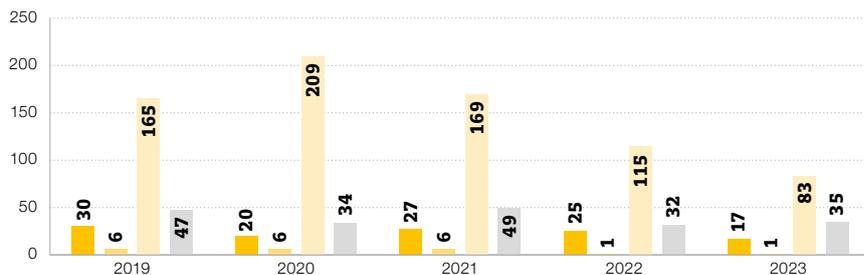
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Angenommene Rechtshilfeersuchen



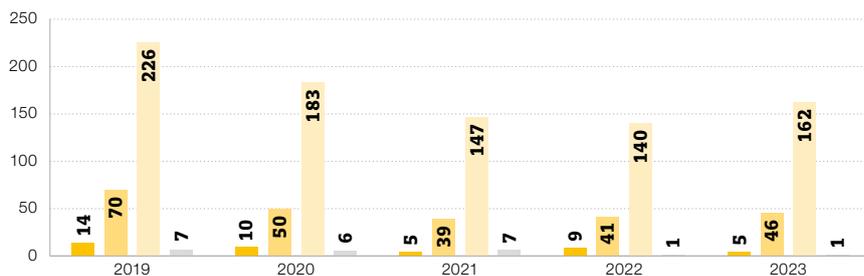
Erledigungen

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



Hängig per 31.12.

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfefvollzug
- Beschwerdeverfahren

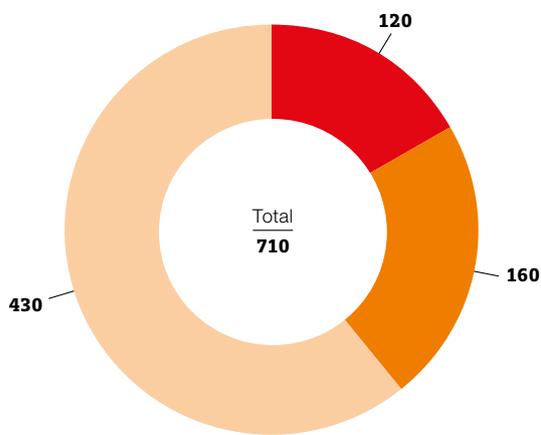


Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) 2023

Neueingänge Massengeschäfte	
Falschgeld	120
Sprengstoff	160
Delikte gegen Beamte	430
Total Neueingänge Massengeschäfte	710
Erledigungen Massengeschäfte	
Falschgeld	115
Sprengstoff	158
Delikte gegen Beamte	333
Total Erledigungen Massengeschäfte	606
Hängige Massengeschäfte (per 31.12.2023)	
Falschgeld	20
Sprengstoff	8
Delikte gegen Beamte	84
Total hängige Massengeschäfte	112
Verfahrensdauer bis 3 Monate	89
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	17
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	3
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	0
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	3

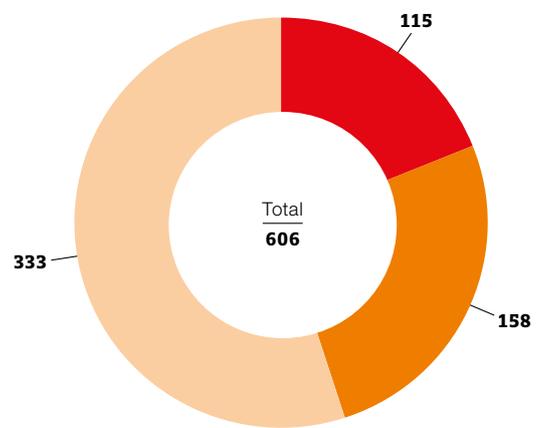
Neueingänge
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



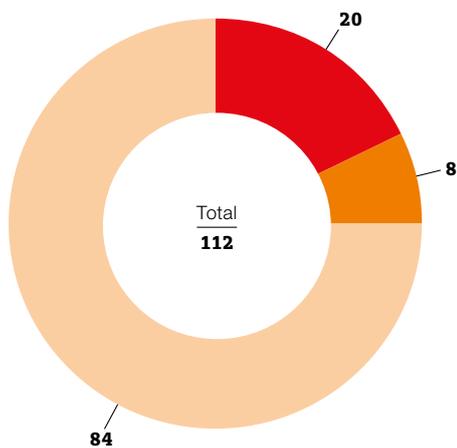
Erledigungen
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



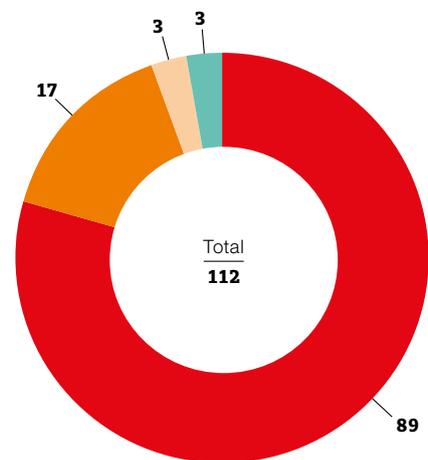
Hängig per 31.12.2023
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



Hängig per 31.12.2023
nach Verfahrensdauer (Total ST)

- bis 3 Monate
- 3 bis 6 Monate
- 6 bis 9 Monate
- 9 bis 12 Monate
- mehr als 12 Monate



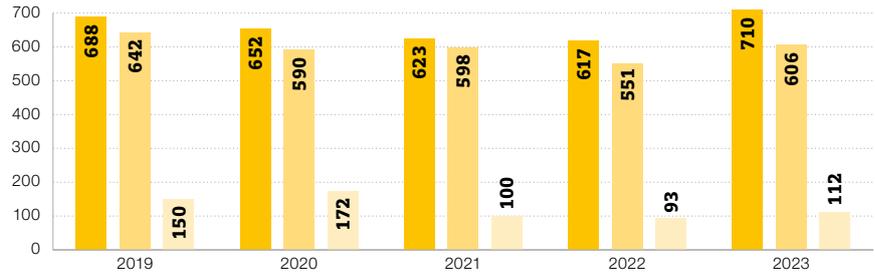
Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) Entwicklung 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Neueingänge Massengeschäfte					
Falschgeld	–	–	–	112	120
Sprengstoff	–	–	–	126	160
Delikte gegen Beamte	–	–	–	379	430
Total Neueingänge Massengeschäfte	688	652	623	617	710
Erledigungen Massengeschäfte					
Falschgeld	181	181	136	98	115
Sprengstoff	240	181	159	126	158
Delikte gegen Beamte	–	–	–	327	333
Divers (inkl. Delikte gegen Beamte)	221	228	303	–	–
Total Erledigungen Massengeschäfte	642	590	598	551	606
Hängige Massengeschäfte (per 31.12.)					
Falschgeld	–	–	–	21	20
Sprengstoff	–	–	–	5	8
Delikte gegen Beamte	–	–	–	67	84
Total hängige Massengeschäfte	150	172	100	93	112
Verfahrensdauer bis 3 Monate	–	–	–	69	89
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	–	–	–	9	17
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	–	–	–	5	3
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	–	–	–	3	0
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	–	–	–	7	3

Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wird, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)

- Neueingänge
- Erledigungen
- Hängige



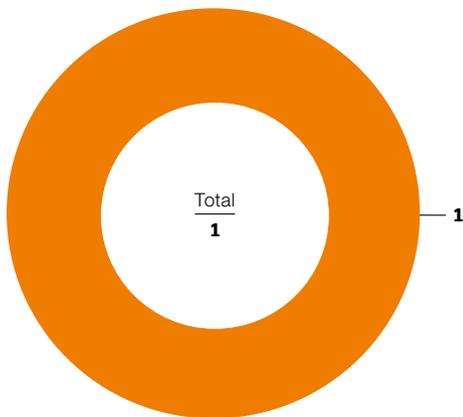
Beschwerden beim Bundesstrafgericht 2023

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	18	0	36	8	7	0	15	49	22	8	163
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	17	0	32	7	8	0	25	48	19	8	164
davon gutgeheissen	2	0	2	0	0	0	2	12	1	0	19
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	13	0	30	6	5	0	21	29	16	8	128
davon gegenstandslos	2	0	0	1	3	0	2	7	2	0	17

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

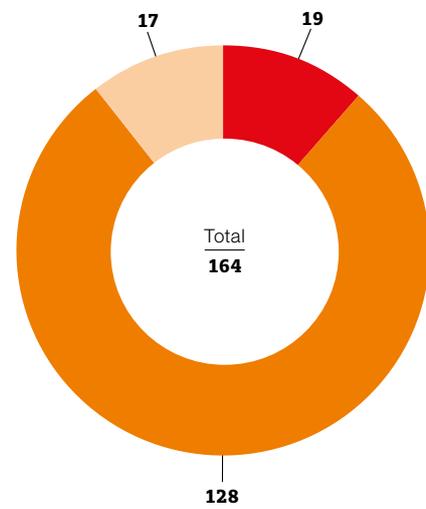
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Hauptverfahren und Strafbefehle 2023

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen										
Anzahl beschuldigte Personen	19	0	0	5	0	0	4	3	0	31
davon verurteilt	16	0	0	5	0	0	1	2	0	24*
davon freigesprochen	3	0	0	0	0	0	3	1	0	7**
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgekürzte Verfahren										
Anzahl beschuldigte Personen	1	0	0	0	0	1	1	0	1	4
davon verurteilt	1	0	0	0	0	1	1	0	1	4***
davon Rückweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Strafbefehle										
Strafbefehle**** pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	276	1	0	1	0	0	2	2	2	284

* Von den 24 Verurteilungen sind 15 noch nicht rechtskräftig.

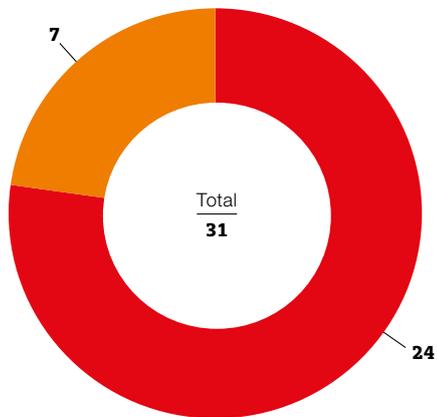
** Von den 7 Freisprüchen sind 5 noch nicht rechtskräftig.

*** Von den 4 Verurteilungen im abgekürzten Verfahren ist 1 noch nicht rechtskräftig

**** Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen;
es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen.

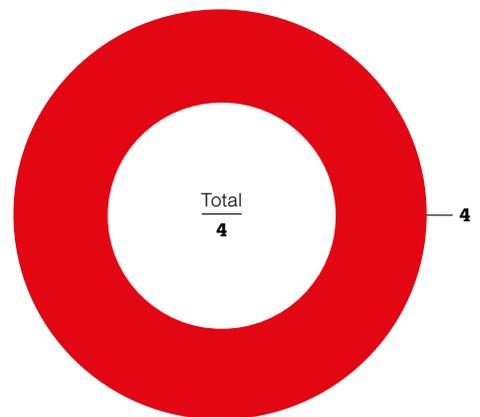
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen
(Total BA)

- Anzahl beschuldigte Personen
- davon verurteilt
 - davon freigesprochen
 - davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



Abgekürzte Verfahren
(Total BA)

- Anzahl beschuldigte Personen
- davon verurteilt
 - davon Rückweisungen

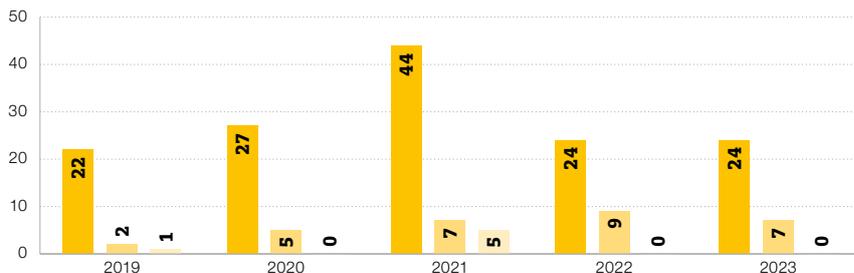


Hauptverfahren und Strafbefehle Entwicklung 2019–2023 (Total BA)

	2019	2020	2021	2022	2023
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen					
Anzahl beschuldigte Personen	25	32	56	33	31
davon verurteilt	22	27	44	24	24
davon freigesprochen	2	5	7	9	7
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	1	0	5	0	0
Abgekürzte Verfahren					
Anzahl beschuldigte Personen	6	4	8	7	4
davon verurteilt	6	4	7	5	4
davon Rückweisungen	0	0	1	2	0
Strafbefehle					
Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	228	203	294	341	284

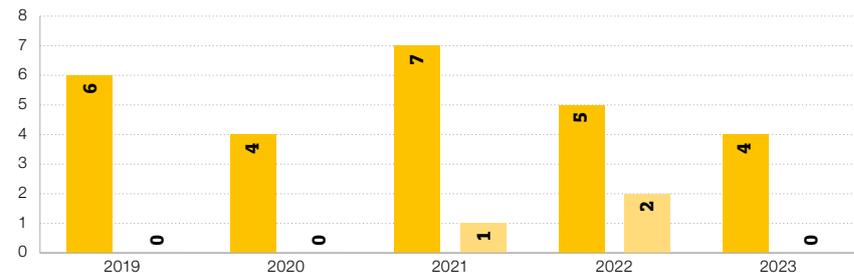
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen

Anzahl beschuldigte Personen
 ■ davon verurteilt
 ■ davon freigesprochen
 ■ davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



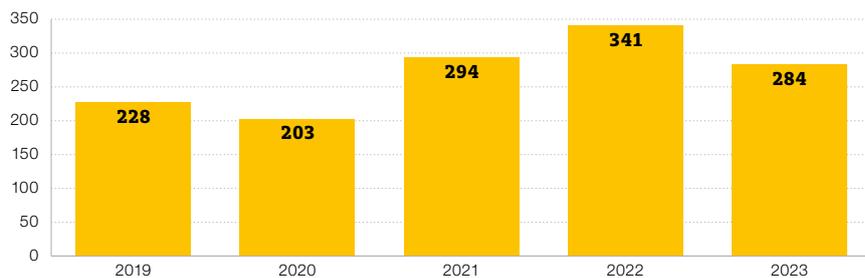
Abgekürzte Verfahren

Anzahl beschuldigte Personen
 ■ davon verurteilt
 ■ davon Rückweisungen



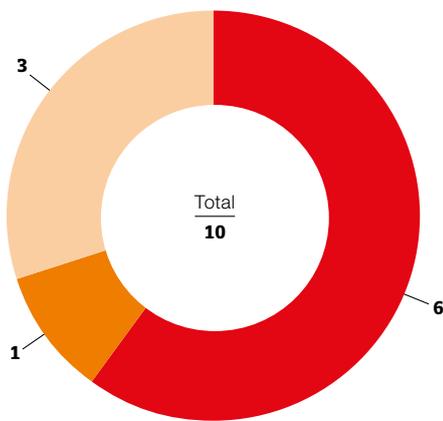
Strafbefehle

■ Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte



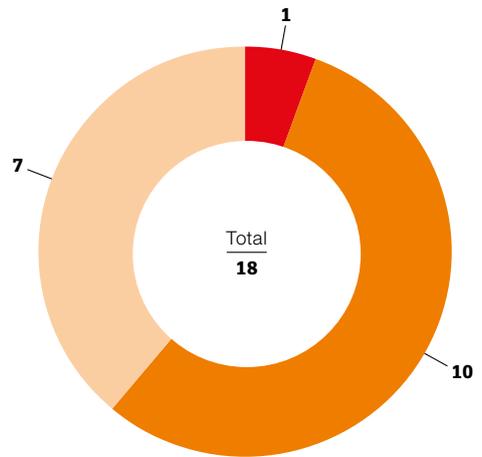
Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)
 ■ davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
 ■ davon abgewiesen oder Nichteintreten
 ■ davon gegenstandslos



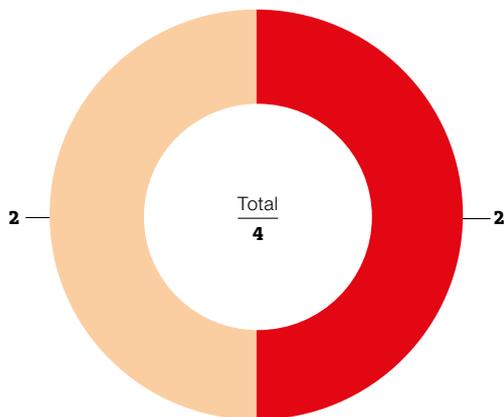
Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)
 ■ davon gutgeheissen
 ■ davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
 ■ davon gegenstandslos



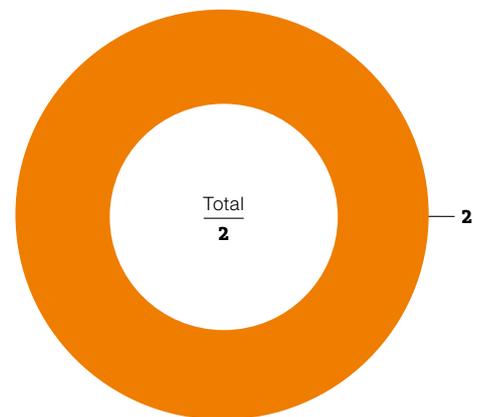
Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)
 ■ davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
 ■ davon abgewiesen oder Nichteintreten
 ■ davon gegenstandslos



Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)
 ■ davon gutgeheissen
 ■ davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
 ■ davon gegenstandslos



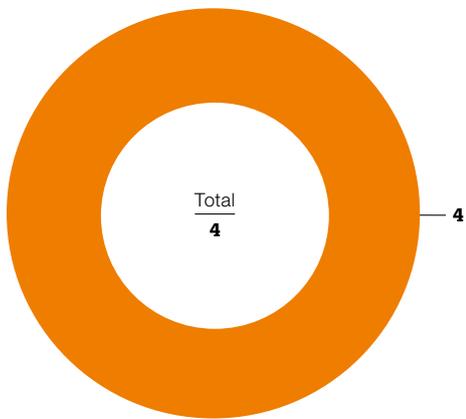
Beschwerden beim Bundesgericht 2023

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	0	0	0	0	5	2	0	8
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	1	0	0	1	1	0	0	4
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1	0	0	1	0	0	1	1	0	0	4
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	8	0	11	0	4	0	13	46	4	3	89
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	5	1	9	3	4	0	10	35	4	2	73
davon gutgeheissen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	4	1	8	3	4	0	8	32	4	2	66
davon gegenstandslos	0	0	1	0	0	0	2	3	0	0	6

Beschwerden der BA beim Bundesgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

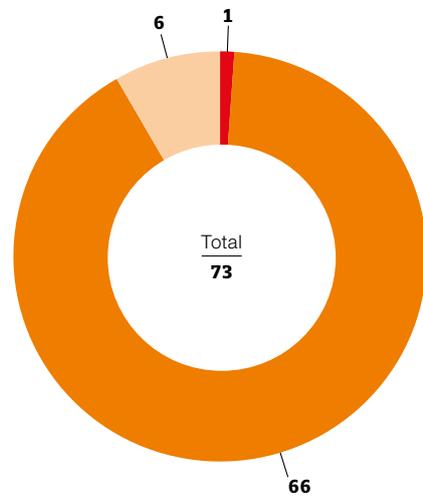
- davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen
- davon abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung und Umsetzung

Büro Z, Bern

Illustrationen

Daniel Reichenbach, Zürich

Fotos

Remo Ubezio, Bern

Korrektorat

Rotstift AG, Basel

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

